



Aus dem Inhalt:

Zum Russland-Ukraine-Krieg	2
Bund und Länder einigen sich auf Flüchtlingsfinanzierung	3
Unterbringung von Flüchtlingen und steuerliche Fragen	4
Neue Regelungen für Geflüchtete aus der Ukraine	5
Auswirkungen des Krieges auf die Ostseeregion	6
Sofortprogramm zur Klimaanpassung für Kommunen	8
Lösung zur Verteilung von CO2-Kosten bei Wohn- und Nichtwohngebäuden	9
Resolution zur Vermeidung von Plastikmüll in den Meeren	10
Was Städte gegen Überhitzung tun können	11
Die digitale Grundsteuermessbetragsmitteilung	13
Grundsteuerreform in M-V	17
Kommentar von Thomas Beyer	18
Behandlung von Garagen, Bootsschuppen und Kleingärten	19
Verlängerung der Antragsfrist beim Sirenenförderprogramm	20
Rechtsprechung im Klimabereich	22
Rechtsprechung im Bereich Finanzen	28
Ehrenamtliche Bürgermeister – Studie zum Thema	30
Aktionsplan gegen Rechts	31
Ideenschmiede – Klimawandel und die Unabhängigkeit in der Energieversorgung	32
Pflege der Mitgliedschaften	34
Impressum	34

E-Mail-Adresse:
sgk@kommunales.com

Der Vorhang ist gefallen!

Zum Russland-Ukraine-Krieg

Die Europäische Union mit ihren Vorläufern besteht seit über 70 Jahren. Bei ihrer Gründung verfolgten die Initiatoren das Ziel, nach dem verheerenden Zweiten Weltkrieg ein dauerhaftes friedliches Zusammenleben der Staaten und Völker auf dem europäischen Kontinent zu entwickeln. Seit über 70 Jahren herrschte Frieden zwischen uns und unseren Nachbarn und wir konnten die Freiheiten, welche die Sicherheitsstruktur schaffte, in vollen Zügen ohne Sorge genießen.



(1) [Krieg in der Ukraine: Selenskyj prophezeit Moskau Scheitern, Russland meldet Beschuss von Grenzdorf – das geschah in der Nacht – Politik – Tagesspiegel](#); Foto: Reuters/Vladyslav Musiienko

Mit dem Angriffskrieg Russlands werden nun deutsche und europäische Grundannahmen in der Russland- und Osteuropapolitik brutal in Frage gestellt. Dementsprechend beschleunigt der Krieg die Neuausrichtung der europäischen Sicherheitsordnung sowie der europäischen Energiepolitik. Die Auswirkungen beschränken sich allerdings nicht nur auf Europa, sondern nehmen globale Dimensionen an. Insbesondere der Blick auf das globale Kräfteverhältnis mit China oder die Ernährungssicherheit.

Russland sieht sich mit harten Sanktionen konfrontiert, die als Reaktion auf den Überfall auf die Ukraine von einer Vielzahl westlicher Staaten auferlegt wurden. Darunter befinden sich Maßnahmen, welche die Zentralbank sowie den Finanzsektor als auch den Technologiesektor betreffen. Für Russland wird eine tiefe Wirtschaftskrise und eine ökonomische Transformation folgen. Wenn auch lang und

breit über die Sanktionspakete und deren Wirkung in verschiedenen Talkshows und Medien hier zu Lande diskutiert wird, werden sie sich langfristig auf die internationalen Gütermärkte auswirken. Das spürt man an Hand der hohen Inflation und der rezessiven Weltkonjunktur, die zusätzlich für Unsicherheit sorgen.

Für die Europäische Sicherheitspolitik hat sich durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine grundlegend etwas verändert. Wie bekannt, erhöhen viele europäische Staaten ihre Verteidigungsausgaben, in Deutschland findet eine Zeitenwende statt, die Nato verstärkt ihre Bündnisverteidigung im Osten und die Staaten Finnland sowie Schweden, die jahrzehntelange Bündnisneutralität wahrten, wollen den Nato-Beitritt vollziehen. Darüber hinaus bleibt die Frage offen, wie sich die transatlantischen Beziehungen in Zukunft entwickeln werden.



<https://www.tagesschau.de/ausland/europa/ukraine-krieg-lwiw-107.html>

Die Konsequenzen des Angriffskrieges sind schon jetzt zu spüren. Die Nahrungsmittelversorgung ist eingeschränkt sowohl auf der regionalen als auch auf der globalen Ebene. Zusammen mit Russland und Belarus gehört die Ukraine zu den wichtigsten Export-

teuren von Getreide, Düngemitteln und Pflanzenöl. Die enormen Preisseigerungen von geringfügig exportierten Lebensmitteln und die daraus resultierenden Lebensmittelknappheiten lassen den Hunger in der Welt ansteigen. Daraus erwächst eine Gefahr der sozialen Destabilisierung. Zugleich stellt der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine die globale Ordnung in Frage. Der Systemkonflikt zwischen autoritären Systemen und westlich liberalen Demokratien ist verhärtet. Ebenso verändert sich die Machtkonstellation zwischen Russland, China und den USA.

In Mecklenburg-Vorpommern sind wir ebenso mit den Realitäten durch den Flüchtlingsstrom konfrontiert. Nach über 70 Jahren ist der Vorhang des Friedens nun gefallen und wir erleben Krieg, mitten in Europa. Die Flucht von Millionen von Menschen, die kurzfristige humanitäre Hilfe und die langfristige Aufnahme und Unterstützung von ukrainischen Geflüchteten stellen eine große Herausforderung für alle Mitgliedstaaten dar, besonders aber für die Kommunen.

Quelle: Stiftung Wissenschaft und Politik; Deutsches Institut für Politik und Sicherheit: <https://www.swp-berlin.org/themen/dossiers/russlands-krieg-gegen-die-ukraine>

An dieser Stelle möchten auch wir aus der Geschäftsstelle der SGK M-V e. V. jedem einzelnen Helfer und Unterstützer unseren Dank aussprechen. Ohne das Engagement blieb vieles austehend. Daran zeigt sich, dass Integration keine Frage von delegierten Aufgaben und Zuständigkeiten ist, sondern ein gesellschaftliches Engagement benötigt.

Bund und Länder einigen sich auf Flüchtlingsfinanzierung

Geflüchtete aus der Ukraine sollen künftig wie anerkannte Asylbewerber finanziell unterstützt werden. Demnach stehen ihnen nach dem Beschluss von Bund und Ländern die gleichen Leistungen wie etwa Hartz-IV-Empfängern zu. Der Bund stellt darüber hinaus 2 Mrd. Euro zusätzliche Mittel bereit, die unter anderem für Integration in KITA und Schule gedacht sind. Die Bundesregierung und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder haben sich auf eine Verteilung der Kosten für die Versorgung ukrainischer Kriegsflüchtlinge geeinigt. Kriegsflüchtlinge sind wie anerkannte Asylbewerber zu behandeln. Hilfebedürftige Geflüchtete aus der Ukraine werden daher künftig wie anerkannte hilfsbedürftige Asylsuchende finanziell unterstützt. Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine sollen in Zukunft ebenfalls Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII erhalten. Voraussetzung dafür wird eine Registrierung im Ausländerzentralregister und die Vorlage einer aufgrund der Registrierung ausgestellten Fiktionsbescheinigung oder eines Aufenthaltstitels nach § 24 Abs. 1 AufenthG sein. Die hierfür notwendigen gesetzlichen Anpassungen werden unverzüglich umgesetzt, sie sollen am 1. Juni 2022 in Kraft treten.

Finanzielle Unterstützung im Jahr 2022:

Der Bund unterstützt darüber hinaus Länder und Kommunen mit insgesamt 2 Mrd. Euro. Die Summe setzt sich zusammen aus 500 Millionen Euro zur Unterstützung der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft der Geflüchteten aus der Ukraine, 500 Millionen Euro zur Abgeltung der Kosten, die zur bisherigen Unterstützung der Geflüchteten

aus der Ukraine im Bereich der Lebenshaltungskosten angefallen sind, und einer Milliarde Euro als Beteiligung an den übrigen Kosten etwa für die Kinderbetreuung und Schulung sowie Gesundheits- und Pflegekosten.

Langfristige Bundesbeteiligung geplant:

Die Bundesregierung will weiterhin einvernehmlich mit den Ländern in diesem Jahr eine Regelung zur Versteigerung der Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten sowie den Aufwendungen für Integration der Länder und Kommunen finden, welche rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 gelten soll.

Impfangebot ausbauen:

Die Länder sollen über die Impfzentren und mobilen Impfteams zeitnahe und passgenaue Impfangebote an die Kriegsflüchtlinge machen. Dort soll auch die zum Teil verpflichtende Impfung gegen andere Infektionskrankheiten wie z. B. Masern, Röteln, Mumps, Diphterie, Keuchhusten durchgeführt werden. Um die für die allgemeine Impfkampagne in Deutschland, aber auch für die Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine wichtige und flexible Infrastruktur vor Ort weiter aufrechtzuerhalten, wird der Bund die Impfzentren und mobilen Impfteams auch über den 31. Mai 2022 hinaus bis zum Jahresende 2022 mit einem Anteil von 50 Prozent finanziell unterstützen. Hierfür hat der Bund in diesem Jahr bisher monatlich knapp 100 Millionen Euro erstattet.

Evaluierung fortlaufend möglich:

Bund und Länder werden fortlaufend über die Entwicklung der Zahl der Geflüchteten aus der Ukraine beraten und bei einer signifikanten Veränderung der Lage auch für das laufende Jahr

ergänzende Regelungen treffen. Eine Einigung für das Jahr 2023 soll im November getroffen werden.

Quelle: Monatszeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V. DER ÜBERBLICK: Bund und Länder einigen sich auf Flüchtlingsfinanzierung; Heft 5/2022, S. 247, Az.: 4.00.23

Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine und steuerliche Fragen

Am 31.03.2022 informierte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in einem gleichlautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder zu Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine bei der Anwendung der erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG sowie in einem Rundschreiben (BMF IV C 2 – S 1900/22/10045:001) zur Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine durch Vermietungsgenossenschaften und Vermietungsvereine im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 10 KStG.

Hinsichtlich der Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine bei der Anwendung der erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG wird ausgeführt, dass die Wohnungswirtschaft ihre Bereitschaft erklärt hat, Unterstützungsleistungen für vor dem Krieg in der Ukraine Geflüchtete zur Verfügung zu stellen. Das Engagement der Wohnungsunternehmen wird dabei regelmäßig durch die Überlassung von möblierten Wohnungen, aber auch durch sonstige Unterstützungsleistungen erfolgen. Einnahmen aus der Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes unterliegen dem Grunde nach der erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG. Ob die entgeltliche Über-

lassung von möbliertem Wohnraum an Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine den Tatbestand der Gewerblichkeit erfüllt, wird aus Billigkeitsgründen für Einnahmen bis zum 31. Dezember 2022 nicht geprüft.

Zur steuerlichen Behandlung von Einnahmen aus der Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine durch Vermietungsgenossenschaften und Vermietungsvereine im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 10 des KStG nimmt das BMF so Stellung, dass bei Vermietungsgenossenschaften und Vermietungsvereinen aus Billigkeitsgründen bis zum 31. Dezember 2022 Einnahmen aus der Wohnraumüberlassung an Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, die keine Mitglieder der Vermietungsgenossenschaft bzw. des Vermietungsvereins sind, bei der Berechnung der 10-Prozent-Grenze i. S. d. § 5 Absatz 1 Nummer 10 Satz 2 KStG unberücksichtigt bleiben. Diese Einnahmen sind dabei weder bei der Bestimmung der gesamten Einnahmen der Vermietungsgenossenschaft bzw. des Vermietungsvereins noch der Ermittlung der Einnahmen aus nicht in § 5 Absatz 1 Nummer 10 Satz 1 KStG bezeichneten Tätigkeiten zu berücksichtigen.

Quelle: Monatszeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V. DER ÜBERBLICK: Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine und steuerliche Fragen; Heft 5/2022, S.259, Az.: 9.00.62; 9.00.30; 4.00.23; 6.20.0

Weitere Informationen:

- Erlass der obersten Finanzbehörden vom 31.03.2022: www.bundesfinanzministerium.de
- BMF-Rundschriften vom 31.03.2022: www.bundesfinanzministerium.de

Neue Regelungen für Geflüchtete aus der Ukraine

Geflüchtete aus der Ukraine sollen ab dem 1. Juni wie anerkannte Asylbewerber in das Regelsystem der Sozialgesetzbücher fallen. Dies haben Bundestag und Bundesrat nunmehr beschlossen. Allerdings sind aus kommunaler Sicht noch einige Fragen ungeklärt. Der Bundestag und der Bundesrat haben dem Rechtskreiswechsel für Geflüchtete aus der Ukraine aus dem Asylbewerberleistungsgesetz zum Regelsystem von Sozialgesetzbuch (SGB) II und XII zugestimmt. Die Änderung kann damit zum 1. Juni 2022, wie von der Ministerpräsidentenkonferenz und dem Bundeskanzler beschlossen, in Kraft treten. Geflüchtete haben zukünftig Anspruch auf Leistungen des Jobcenters.

Noch bis 31. Mai haben hilfebedürftige Geflüchtete aus der Ukraine Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Ab 1. Juni wechselt für die meisten Geflüchteten die Zuständigkeit. Hilfebedürftige geflüchtete Menschen aus der Ukraine, die erwerbsfähig sind, haben dann Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II. Für diese Leistungsberechtigten ist dann das Jobcenter zuständig. Für hilfebedürftige geflüchtete Menschen aus der Ukraine, die das deutsche Rentenalter erreicht haben, das heißt, die vor dem 1. Juli 1956 geboren wurden, besteht ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII). Leistungsberechtigte nach dem SGB XII erhalten weiterhin durch das Sozialamt

finanzielle Unterstützung. Für die Geflüchteten soll der Leistungsübergang aus dem AsylbLG in das SGB II so einfach wie möglich gestaltet werden. Alle Personen, die bis zum 1. Juni Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen haben, sollen deshalb direkt vom Jobcenter oder dem Sozialamt angeschrieben und über die neue Leistung informiert werden.

Die Anschreiben sollen auch den jeweiligen Leistungsantrag enthalten. Personen aus beiden Rechtskreisen haben Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, zudem können die Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen werden. Daneben besteht für Leistungsberechtigte nach dem SGB II Zugang zu Förder- und Qualifizierungsangeboten, wie zum Beispiel Sprachkursen, Integrationskursen sowie Weiterbildungen und Zugang zu den gesetzlichen Krankenkassen. Leistungsberechtigte nach dem SGB XII erhalten über § 264 SGB V eine Krankenkassenkarte. Voraussetzungen für Leistungen nach SGB II sind nach dem derzeit vorliegenden Gesetzesentwurf eine erkennungsdienstliche Behandlung und die Vorlage einer Fiktionsbescheinigung oder eines Aufenthaltstitels nach § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes. Wenn noch keine Fiktionsbescheinigung oder ein Aufenthaltstitel vorliegt, muss dies beim zuständigen Ausländeramt beantragt werden.

Quelle: Monatszeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V. DER ÜBERBLICK: Rechtskreiswechsel: Neue Regelungen für Geflüchtete aus der Ukraine; Heft 6/2022, S.299, Az.: 1.20.0

Auswirkungen des Russland-Ukraine-Krieges auf die Ostseeregion

Delegation des Landtages Mecklenburg-Vorpommern nimmt an der 31. Ostseeparlamentarierkonferenz in Stockholm teil

Vom 12. bis 14. Juni 2022 richtete der schwedische Reichstag die 31. Ostseeparlamentarierkonferenz (Baltic Sea Parliamentary Conference, BSPC) in Stockholm aus. Mehr als 150 Abgeordnete, hochrangige Gäste und Fachleute trafen zusammen, um die Zukunft der Ostseeregion im Lichte des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine sowie der Klima- und Demokratiekrisen zu besprechen und eine gemeinsame Resolution mit Handlungsempfehlungen an die Regierungen der Ostseestaaten zu verabschieden. Darüber hinaus

wurde die neue Geschäftsordnung der Ostseeparlamentarierkonferenz beschlossen. Diese legt Grundprinzipien, Mission und Ziele der BSPC sowie das Ausschlussverfahren von Mitgliedern fest. Demokratische Werte, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, friedliche Nachbarschaft, Achtung des Völkerrechts und eine starke Zivilgesellschaft sind demnach die Grundlagen der Kooperation innerhalb der Ostseeparlamentarierkonferenz und die unabdingbare Voraussetzung für eine aktuelle und künftige Mitgliedschaft.



Gruppenaufnahme Ostseeparlamentarierkonferenz, Stockholm vom 12. bis 14. Juni 2022
(Quelle: <https://www.landtag-mv.de/aktuelles>)

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern wurde auf der Konferenz durch seine Erste Vizepräsidentin Beate Schlupp (CDU) als Delegationsleiterin und die Abgeordneten Thomas Krüger (SPD), Nikolaus Kramer (AfD), Katy Hoffmeister (CDU), Christian Albrecht (DIE LINKE), Anne Shepley (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Sabine Enseleit (FDP) sowie Philipp da Cunha (SPD) in seiner Eigenschaft als Maritimer Berichterstatter vertreten. Im Rahmen

der langjährigen Sondermandate des Landtages haben Frau Vizepräsidentin Beate Schlupp in ihrer Funktion als BSPC-Beobachterin bei der Helsinki Kommission (HELCOM) und Herr Abgeordneter Philipp da Cunha als BSPC-Berichterstatter für integrierte Meerespolitik die Konferenz über die Entwicklungen in ihren jeweiligen Berichtsfeldern angesichts der multiplen aktuellen Herausforderungen informiert.

Auf der Konferenz wurden folgende Punkte besprochen:

- Solidarität und Zusammenhalt als Antwort auf den Krieg in der Ukraine
 - o Achtung des Völkerrechts sei Fundament jeglicher regionaleren Zusammenarbeit,
 - o Russland hat sich von der internationalen Kooperation disqualifiziert,
 - o Stärkung des Multilateralismus und entschlossenes gemeinsames Handeln demokratischer Staaten zur Verteidigung geteilter Werte und Normen
 - o Warnung vor der Mitgefühlsmüdigkeit
 - o Aufruf zu mehr Resistenz und Resilienz
- Medienfreiheit als Grundlage für Demokratie in der Ostseeregion
 - o Spannungsfeld zwischen Presse und Meinungsfreiheit
 - o Bekämpfung von Propaganda und Desinformation
 - o Medien und neue Informationstechnologien können zur Stärkung der Demokratie oder zur Unterminierung beitragen
 - o Beispiele zur Bekämpfung von Propaganda und Desinformation: Unterstützung des russischen und belarussischen kritischen Journalismus – auch im Exil
 - o Übersetzungen ins Russische und Verbreitung von Informationen für russischsprachige Menschen im Internet
 - o Warnung vor der Ausgrenzung, Marginalisierung und Stereotypisierung von russischsprachigen Minderheiten
 - o Gegennarrative entwickeln
- Klimawandel und Schutz der Artenvielfalt: praktische Ansätze und internationale Kooperation
 - o Aufruf zum Ausstieg aus fossilen Energieträgern,
 - o Aufruf zur beschleunigten Umsetzung von Klimazielen und zum Ausbau naturorientierter Wirtschaften

Ausblick

Außenministerin Annalena Baerbock wird den kommenden Vorsitz des Ostseerates übernehmen. In der Präsidentschaft sind folgende Schwerpunkte angedacht:

- o Windenergie,
- o Jugendbeteiligung,
- o versenkte Munition.

Die 32. Ostseeparlamentarierkonferenz wird vom Deutschen Bundestag vom 27. bis 29. August 2023 in Berlin ausgerichtet. Der Landtag Meck-

lenburg-Vorpommern wird gemeinsam mit der BSPC vom 29. bis 30. August die sechste Sitzung der BSPC-Arbeitsgruppe für Klimawandel und Biodiversität in Schwerin organisieren.

Quelle:
<https://www.landtag-mv.de/landtag/ausschuesse/blickpunkt-europa-und-internationale#cl7635>; Zugriff am 23.06.2022, um 14:20 Uhr

Die Schwerpunkte dieser Konferenz mündeten in einer Resolution, die unter folgendem Link abrufbar ist:

<https://www.bspc.net/wp-content/uploads/2022/06/31-BSPC-Resolution-DE.pdf>

Der Klimawandel und seine Herausforderungen

Sofortprogramm zur Klimaanpassung für Kommunen

Im Rahmen der ersten Vernetzungskonferenz „Kommunale Klimaanpassung im Dialog“ hat das Bundesumweltministerium ein Sofortprogramm für die Anpassung an den Klimawandel vorgestellt. Damit sollen erste Schritte und Maßnahmen schnell in die Praxis implementiert werden. Ziel ist es, der Dringlichkeit der Klimaanpassung Rechnung zu tragen. Im Fokus des Programms steht die Unterstützung von Kommunen durch den

Ausbau von Förderprogrammen und Kompetenzaufbau, durch passgenaue Beratung vor Ort und bessere Ausbildung von lokalen Expert*innen sowie die Sensibilisierung und Aufklärung von Bürger*innen. Die bisher befristeten, auf Modellprojekte ausgerichteten Programme sollen zu einer Standardförderung werden. Auch der umfassende Beratungs- und Kompetenzaufbau für die Klimaanpassung soll ausgeweitet werden.



<https://pixabay.com/de/photos/thermometer-sommer-heiss-stadt-4295884/>

Jede Kommune soll künftig die Klimaanpassung umsetzen können, die zu ihr passt. Das Sofortprogramm Klimaanpassung fußt auf drei zentralen Säulen:

Förderung und Kompetenzaufbau, Information und Beratung sowie Vernetzung aller relevanten Akteure.

Ausgewählte Maßnahmen sind hierbei:

- *Bessere Klimavorsorge durch 100 lokale Anpassungsmanager*innen:*
Über das Programm „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (DAS)“ wird den Kommunen die Einstellung von Spezialist*innen zur Erstellung und Umsetzung von Klimaanpassungskonzepten ermöglicht.
- *Kompetenzausbau in strukturschwachen Regionen:*
Das Zentrum KlimaAnpassung richtet neue Veranstaltungs-

formate wie z. B. Klimawerkstätten insbesondere in strukturschwachen und von der Klimakrise besonders betroffenen Regionen aus.

- *Mentoring-Programm für Klimaanpassungsmanager*innen:*
Beim Zentrum KlimaAnpassung geben erfahrene Mentor*innen Praxiswissen an die Neueinsteiger*innen in der kommunalen Klimaanpassung weiter.
- *Besserer Schutz von Risiko-gruppen in sozialen Einrichtun-gen:*
Dem Unterstützungsbedarf in Krankenhäusern, Kindergärten und Pflegestationen soll durch das nunmehr entfristete Förderprogramm „Klimaanpassung in

Ebenfalls wurde angekündigt, dass die Klimaanpassung in einer eigenen Unterabteilung die notwendige Aufmerksamkeit erhalten wird. Hier sollen Synergien mit anderen Programmen und Strategien der Bundesregierung genutzt werden. Anknüpfungspunkte bieten insbesondere das Aktions-

sozialen Einrichtungen“ entsprochen werden.

- *Besserer Schutz vor Hitze durch Hitzeaktionspläne:*
Das Angebot des Zentrums KlimaAnpassung wird erweitert. Dazu zählt ein auf die Entwicklung und Umsetzung von Hitzeaktionsplänen spezialisiertes Beratungsprogramm für Kommunen.
- *Klimaanpassungs-Kommunikation für Bürger*innen:*
Mit passgenauer Ansprache unterstützt das BMUV Verbraucher*innen in ihrer individuellen Risikovorsorge; so bspw. für Schulen und Kitas, ältere Menschen und Hauseigentümer*innen.

programm Natürlicher Klimaschutz, das auf intakte Ökosysteme für Klimaschutz und Anpassung setzt, und die Nationale Wasserstrategie mit einem Maßnahmenbündel für einen sorgsamen Umgang mit der Ressource Wasser.

Quelle: Monatszeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V. DER ÜBERBLICK: BMUV präsentiert Sofortprogramm zur Klimaanpassung für Kommunen; Heft 4/2022, S.189, Az.: 7.50.09

Weitere Informationen findet man hier: <https://www.bmuv.de/download/sofortprogramm-klimaanpassung>

Bundesministerien erzielen Lösung zur Verteilung von CO2-Kosten bei Wohn- und Nichtwohngebäuden

Bundeswirtschaftsminister Dr. Robert Habeck, Bundesbauministerin Klara Geywitz und Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann haben ein Eckpunktepapier hinsichtlich der fairen Aufteilung der CO2-Kosten zwischen Vermietern und MieterInnen sowohl von

Wohn- als auch Nichtwohngebäuden vorgestellt. Die vorgestellten Punkte zielen darauf ab, mit der Ausgestaltung des CO2-Preises gleich mehrere Anreize zu setzen. Vermieter sollen motiviert werden, energetische Sanierungen ihrer Gebäude voranzutreiben.

Mieter sollen sparsamer mit Energie umgehen. Aktuell können Vermieter die Zusatzkosten für den CO2-Preis gänzlich an ihre Mieter weitergeben. Damit der CO2-Preis seine volle klimapolitische Lenkungswirkung entfalten kann, sollen nun Anreize gesetzt werden. Dafür soll das von der Bundesregierung entwickelte Stufenmodell für Wohngebäude sorgen. Bei Wohnungen mit einer besonders schlechten Energiebilanz übernehmen zum Großteil die Vermieter die CO2-Kosten. Mit steigender Energieeffizienz gehen diese mehr und mehr auf die Mieter über. Ausnahmen kann es geben, wenn Vermieter, etwa bei denkmalgeschützten Gebäuden oder in Milieuschutzgebieten, keinen Beitrag zur energetischen Sanie-

rung leisten können. Bei Nichtwohngebäuden wie z. B. Gewerberäumen greift die 50/50-Aufteilung, die bereits im Koalitionsvertrag als Möglichkeit festgelegt wurde. Die Mietparteien können, sofern sie handelseinig werden, einen Ausgleich zum Beispiel über die Mietkosten vereinbaren. Perspektivisch soll das Stufenmodell auch hier Anwendung finden, sobald eine entsprechende Datengrundlage erarbeitet wurde.

Quelle: Monatszeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V. DER ÜBERBLICK: Bundesministerien erzielen Lösung zur Verteilung von CO2-Kosten bei Wohn- und Nichtwohngebäuden; Heft 5/2022, S.252, Az.: 7.50.09

Weitere Informationen finden sich unter:
www.bmwi.de

Resolution zur Vermeidung von Plastikmüll in den Meeren

Am 02./03.03.2022 fand die fünfte Sitzung der UN-Umweltversammlung (UNEA – United Nations Environment Assembly) in Nairobi statt. Auf der UNEA wurden wegweisende Initiativen für den weltweiten Umweltschutz beschlossen. Auf der UNEA wurden 14 Resolutionen zur Eindämmung der Umweltverschmutzung und zum Schutz und der Wiederherstellung der Natur beschlossen. Verabschiedet wurde unter anderem ein Mandat für ein rechtlich verbindliches UN-Abkommen gegen die Plastikvermüllung (inklusive Mikroplastik) von Umwelt und Meeren. Dazu soll ein zwischenstaatliches Verhandlungskomitee eingerichtet werden, das ein globales Plastikabkommen erarbeiten soll. Hierbei wird der gesamte Lebenszyklus von Plastikprodukten in den Blick genommen. Darüber hinaus werden bewusster Konsum, werterhaltendes Produktdesign, nachhaltige Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz durch Zirku-

larität als zentrale Bausteine gesehen. Bereits im Jahr 2024 soll das Abkommen fertig sein. Weiterhin wurde eine Resolution zum Thema „Nature-Based Solutions“ (auf Natur basierende Lösungen) beschlossen, die für die anstehenden Verhandlungen bei der Weltnaturschutzkonferenz zum globalen Rahmen für den Schutz der biologischen Vielfalt relevant sind. Die UNEA hat verdeutlicht, dass viele Krisen unserer Zeit zusammenhängen und sich gegenseitig verstärken. Entsprechend wurden ganzheitliche Lösungsansätze diskutiert. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung auf der UNEA mit Partnern den Multi-Partner-Treuhandfonds „Biodiversität für Gesundheit und Pandemieprävention“ ins Leben gerufen. Deutschland wird hierfür 50 Mio. Euro bereitstellen. Der neue Fonds wird Länder durch weitere Nachweise für den Zusammenhang zwischen biologischer Vielfalt, Klima und Gesundheit dabei helfen, ihre Poli-

tik ganzheitlicher auszurichten, und Entscheidungsträger und relevante Akteure darin unterstützen, Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Pandemien zu ergreifen. Zudem unterstützt der Fonds eine beschleunigte Umsetzung des Globalen Aktionsplans für Biodiversität und Gesundheit.

Die UN-Umweltversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Vereinten Nationen im Bereich Umweltschutz und legt die Prioritäten für die globale Umweltpolitik fest.

Quelle: Monatszeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V. DER ÜBERBLICK: UN-Umweltversammlung: Resolution zur Vermeidung von Plastikmüll in den Meeren Heft 4/2022, S.187, Az.: 7.50.06



<https://detektor.fm/gesellschaft/green-radio-plastikmuell-im-meer>

Was Städte gegen Überhitzung tun können

Vor allem in den Städten wird es in den nächsten Tagen knackig heiß, wenn der Wetterdienst Recht behält. Das Problem: Die Straßen heizen sich dort bei hohen Temperaturen mächtig auf. Hitze kann für Menschen gefährlich werden:

Zwischen 2018 und 2020 gab es allein in Berlin und Brandenburg rund 1.400 Hitzetote, wie die Senatsverwaltung für Gesundheit in Berlin jetzt bekannt gab. Hohe Temperaturen sind für Menschen mit Vorerkrankungen, Schwangere, kleine Kinder und alle, die im Freien arbeiten, eine Gefahr. Wissenschaftler der Technischen Universität München haben jetzt erforscht, wie hoch der Grünflächenanteil sein sollte, damit die Temperaturen abkühlen.

Grüne Infrastruktur kann Städten dabei helfen, sich an den Klimawandel anzupassen; das haben Wissenschaftler der Technischen Universität München (TUM) drei Jahre lang untersucht. Am Beispiel der Stadt Würzburg zeigen die Forschenden, wie hoch der Grün-

flächenanteil sein soll, damit im Sommer kühlere Temperaturen herrschen. Die Grünfläche kann die dort erhöhten Lufttemperaturen und damit den Hitzestress für die Menschen abschwächen. Das Ergebnis der Studie: Auf dem Marktplatz, auf dem kein einziger Baum steht, wurden in Würzburg insgesamt 97 heiße Tage gezählt, an denen es mehr als 30 Grad Celsius hatte. Neun Tage davon lag die sogenannte Feuchtigkeitstemperatur – ein Index zum Verständnis der thermischen Belastung – über dem Schwellenwert für extremen Hitzestress von 35 Grad Celsius.



Bild: Keystone/Salvatore Di Nolfi
<https://www.swissinfo.ch/ger/schweiz-staedtische-waermeinseln/45958568>

Als Feuchtkugeltemperatur wird die tiefste Temperatur, die sich durch Verdunstungskühlung erreichen lässt, bezeichnet. Der Index wurde aus den meteorologischen und anderen damit verbundenen Variablen der Station berechnet, die direkt im Zentrum des Marktplatzes errichtet wurde. Diese Werte zeigen den Einfluss der Umgebung an einschließlich der Standortmerkmale wie Gebäude oder Grünflächen.

Dagegen gab es an keinem der vorstädtischen Standorte extreme Hitzestressstage. Die Studie hat gezeigt, dass etwa 40 Prozent an Grünflächen in der bebauten Umwelt einschließlich Rasenflächen, Gründächern und begrünten Wänden den extremen Hitzestress im Sommer auf die Hälfte reduzieren könnten, ohne dass sich der Kältestress im Winter erhöht. Und noch eins wurde offensichtlich: Es kommt auf die Art der Begrünung an.

In der Stadt war es im Sommer durchschnittlich um 1,3 Grad heißer als an ländlichen Standorten – und im Winter um 5 Grad Celsius wärmer. Die Unterschiede wurden in der Studie durch die Ausprägung der vorherrschenden Flächennutzung, insbesondere die Anzahl der Gebäude, beeinflusst.

Demzufolge sind Bäume und weiteres Grün wichtig, da diese mehrere biophysikalische Funktionen haben. Erstens sorgen Bäume durch ihre ausgedehnten Baumkronen dafür, dass 90 Prozent weniger kurzwellige Strahlung auf den Boden trifft. Dies ist insbesondere im Sommer der Fall, wenn die Laubbäume in gemäßigten und kalten Klimazonen ihre Blätter tragen. Zweitens kühlen Bäume ihre unmittelbare Umgebung um 1 bis 8 Grad Celsius ab. Durch die Wassermenge, die bei der

Nahrungsproduktion der Blätter verloren geht, erhöht sich die relative Luftfeuchtigkeit.

Allerdings können Bäume auch negative Auswirkungen haben – etwa, wenn sie die Durchmischung der Luft in engen Straßenschluchten behindern. Schadstoffbelastete Luft in Höhe der Fußgänger könnte dann nicht verdünnt und abgeführt werden. Daher wird zu mehr großflächigen Grünanlagen geraten: Grasbewuchs reduziere die Wärmestrahlung durch höhere Reflexion im Vergleich zur bebauten Umgebung.

Laut den Wissenschaftlern kann Klimawandelanpassung nur gelingen, wenn eine ausreichende Durchgrünung der Stadt sichergestellt sei, da die Ergebnisse der Studie die heutige bauliche Nachverdichtung von Innenstädten in Frage stellen. Der Rat der Forscher an die Kommunen: Um negative Auswirkungen des Klimawandels auf die Gesundheit zu vermeiden, sollen Grünflächen strategisch geplant werden. So können sie auch in dichter bebauten Stadtquartieren effektiv Wärmebelastungen vermindern.

Das Forschungsprojekt Klimaerlebnis Würzburg (TKP01KPB) wurde im Rahmen des Zentrums für Stadtökologie und Klimaanpassung vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gefördert sowie mit Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanziert. Partner des Projekts waren die Stadt Würzburg, die Gemeinde Gerbrunn und das Bayerische Zentrum für Angewandte Energieforschung e. V. (ZAE).

Quelle: KOMMUNAL; Redakteurin Gudrun Mallwitz: So heizt die Stadt sich weniger auf, vom 13. Juni 2022; Aktualisiert am 14. Juni 2022 und https://kommunal.de/klima-studie-innenstadt-wuerzburg?utm_medium=email&utm_source=newsletter&utm_campaign=20220609; Zugriff am 23.06.2022, um 15:00 Uhr

Die Grundsteuerreform in Mecklenburg-Vorpommern

Grundsteuerreform – Die digitale Grundsteuermessbetragssmitteilung – Herausforderung und Chance

Claudia Herzog, Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, Steuerabteilung, Referat 330 (Automation der Steuerverwaltung)

Mit der Grundsteuerreform brechen wir in vielerlei Hinsicht in ein neues Zeitalter auf. Neben der Anpassung der Wertverhältnisse vom 01.01.1935 auf den 01.01.2022 wird auch die Zusammenarbeit der Kommunen und Finanzämter digitaler. Bislang erfolgte die Übermittlung der Grundsteuermessbetragssdaten in jedem Fall durch eine Papierausfertigung, die per Brief an die Kommunen versandt wurde. Dies wird für Grundsteuermessbeträge, die auf den Grundsteuerwerten beruhen, nicht mehr der Fall sein. Um die Digitalisierung voranzutreiben und somit Kosten und Arbeitsaufwand zu sparen, wurde gesetzlich festgelegt, dass die Messbetragssdaten auf Grundlage der Grundsteuerwerte ausschließlich elektronisch an die Kommunen übermittelt werden. Es wird keine Papierausfertigungen geben – auch nicht für eine Übergangsphase.

Herausforderung

Um den Kommunen das pünktliche und vollständige Grundsteueraufkommen zu sichern, stehen beide Seiten – sowohl Finanzämter als auch Kommunen – vor der Aufgabe, die Prozesse, die bislang auf einem papiergebundenen Mitteilungsverfahren beruhen, zu digitalisieren.



Wenn heute im Finanzamt ein Einheitswert festgestellt und ein entsprechender Grundsteuermessbescheid erlassen wird, wird ganz automatisch auch die (Papier-) Mitteilung für die Kommune erstellt und per Brief verschickt. Durch den Einsatz neuer Programme wird ab dem 01.07.2022 mit der Feststellung des Grundsteuerwerts und dem darauf basierenden Grundsteuermessbescheid automatisch keine Papiermitteilung, sondern ein Datensatz für die Kommune erzeugt.

Für die Übermittlung dieses Datensatzes bedarf es eines sicheren Datenweges zwischen der Steuerverwaltung und den Kommunen. Bereits vor einigen Jahren wurde ein solcher, sicherer Datenweg durch die Steuerverwaltung geschaffen – das bundeseinheitliche Verfahren „ELSTER-Transfer“. Die Handhabung ist einfach. Bundesweit nutzen viele Gemeinden dieses Verfahren schon länger, um Daten zur Gewerbesteuer digital zu erhalten.

Was ist nun zu tun?

Um die Daten ab 01.07.2022 erhalten zu können, ist eine einmalige Anmeldung am ELSTER-Transferverfahren spätestens bis zum 31.05.2022 notwendig. Für die Anmeldung benötigt jede kreisfreie Stadt, amtsfreie Gemeinde bzw. jedes Amt ein Benutzerkonto bei „Mein ELSTER“. Häufig ist ein solches Benutzerkonto bereits vorhanden (z. B. für die Übermittlung von Lohnsteueranmeldungen oder Umsatzsteuererklärungen). Dieses kann natürlich auch für die Teilnahme am ELSTER-

Transferverfahren genutzt werden. Wenn allerdings unterschiedliche Bereiche zuständig sind, empfiehlt es sich, ein neues Benutzerkonto bei „Mein ELSTER“ anzulegen. Hierfür ist keine neue Steuernummer erforderlich. Verwenden Sie dieselbe Steuernummer, mit der bereits das bestehende Benutzerkonto erstellt wurde. Das Erstellen eines Benutzerkontos erfolgt aus Sicherheitsgründen in mehreren Schritten. Weitere Hinweise zur Erstellung eines Benutzerkontos finden Sie unter https://download.elster.de/download/videos/Registrierung_bei_Mein_ELSTER.mp4

Mit diesem Benutzerkonto erreichen Sie nun das Leistungsportfolio von „Mein ELSTER“. Dazu zählt auch der Datenaustausch mit der Steuerverwaltung, also das Verfahren ELSTER-Transfer. Mit wenigen Angaben kann die elektronische Übermittlung der Grundsteuermessbetragsdaten (Datentyp GMBX) bei der Steuerverwaltung beantragt werden. Den Antrag finden Sie unter <https://www.elster.de/eportal/start>

Das Antrags- und Genehmigungsverfahren ist vollständig elektronisch. Nach der Genehmigung „verknüpft“ die Steuerverwaltung den bzw. die jeweiligen AGS mit Ihrem ELSTER-Konto. Immer, wenn ein Grundsteuermessbescheid (nach neuem Recht) für diesen AGS erstellt wird, werden die Daten in Ihrem ELSTER-Konto zum Abruf bereitgestellt. Der Abruf kann personell über „Mein ELSTER“ oder über ein von der Steuerverwaltung angebotenes Software-Produkt – die ELSTER-Transfer-Anwendung – erfolgen. Sie können dabei selbst entscheiden, ob die Daten gesammelt oder arbeitstäglich bei ELSTER abgeholt werden. Wichtig bei einer gesammelten Ab-

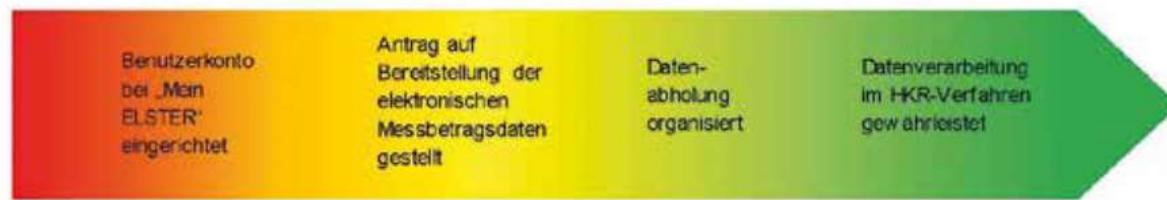
holung oder erst späteren Verarbeitung nach Abholung ist, dass die Dateien in der Reihenfolge ihrer Entstehung weiterverarbeitet werden. Nur so kann die korrekte Abarbeitung der Daten bei Steuerfällen mit mehreren Datensätzen gewährleistet werden. Die Reihenfolge ist anhand des Datums im Dateinamen zu erkennen. Die Abholung muss innerhalb von 180 Tagen nach Bereitstellung erfolgen, da die Daten dann bei ELSTER automatisch gelöscht werden. Die Löschung bezieht sich ausschließlich auf die Datenhaltung bei ELSTER.

Sobald Sie die Daten abgeholt haben, entscheiden Sie über die Löschfristen der bei Ihnen gespeicherten Daten. Wenn Sie die Daten abgerufen haben, werden Sie schnell feststellen, dass diese nur maschinenlesbar sind. Es handelt sich um reine Datensätze, nicht etwa um eine pdf-Ausfertigung des gewohnten Grundsteuermessbescheides. Daher ist es zwingend erforderlich, dass Ihre Fachanwendung die Daten aufbereiten kann. Sie sollten daher schnellstmöglich hierzu mit Ihrem Softwareanbieter ins Gespräch kommen. Dieser wird ggf. die Datensatzbeschreibungen benötigen. Diese sind unter der Adresse <http://esteuer.de/#grst-reform> zu finden.

Was passiert, wenn Kommunen anmeldet sind, aber das Fachverfahren die Daten zum 01.07.2022 noch nicht verarbeiten kann?

Sie erhalten von der Steuerverwaltung trotzdem kontinuierlich die Daten aus den Grundsteuermessbetragsfestsetzungen. Diese Daten müssen Sie innerhalb der 180-Tage-Frist abholen und (ohne Änderung der Dateinamen) in Ihrem System speichern.

Wie gut ist die Kommune vorbereitet?



Chance

Im Rahmen der Grundsteuerreform sind alle wirtschaftlichen Einheiten neu und im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens sogar erstmalig für Eigentümerinnen und Eigentümer zu bewerten. In MV geht man derzeit von etwa 1,2 Millionen wirtschaftlichen Einheiten aus, für die eine neue Grundsteuerfestsetzung erforderlich sein wird. Für diesen Veränderungsprozess steht sowohl den Finanzämtern als auch den Kommunen nur ein sehr enges Zeitfenster zur Verfügung, da die Grundsteuer ab 2025 nicht mehr auf Basis der bisherigen Einheits- bzw. Ersatzwirtschaftswerte erhoben werden darf. Die elektroni-

sche Datenbereitstellung ab dem 01.07.2022 bietet den Kommunen die Chance, die Hebesätze rechtzeitig festzulegen und anschließend die maschinelle Festsetzung der Grundsteuer in dieser enormen Anzahl der Fälle vorzunehmen. Für die Städte und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern stellt die Grundsteuer mit rund 200 Mio. € (2019) jährlich eine der größten Einnahmequellen dar. Diese Einnahmequelle gilt es auch mit der Grundsteuerreform weiterhin zu sichern.

Quelle: Monatszeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V. DER ÜBERBLICK: Grundsteuerreform – Die digitale Grundsteuermessbetragsmitteilung – Herausforderung und Chance; Heft 5/2022, S.231, Az.: 9.00.23

Was passiert, wenn Kommunen nicht angemeldet sind?

Kommunen, die die Bereitstellung der Grundsteuermessbetragsdaten aus der Grundsteuerreform über ELSTER-Transfer nicht beantragt haben, werden keine Daten von der Steuerverwaltung erhalten. Ihnen fehlt dann zum einen die Datenbasis zum Austarieren der neuen Hebesätze und zum anderen die Grundlage für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer ab dem 01.01.2025.

Datenbereitstellung beginnt Mitte 2022! Schon bei ELSTER-Transfer angemeldet?

Damit die geplante Grundsteuerreform zum 1. Januar 2025 gelingt, müssen sich alle kommunalen Verwaltungen jetzt bei ELSTER-Transfer anmelden. Im Zuge der Grundsteuerreform 2025 werden die Messbescheide mit den neu errechneten Messbeträgen bundesweit

von allen Finanzämtern nur noch elektronisch an die Städte und Gemeinden übermittelt. Die Übermittlung der Daten (Datenart GMBX) geschieht hierbei über das ELSTER-Transfer-Portal. Ab dem 1. Juli 2022 müssen in allen Verwaltungen die technischen Vorausset-

zungen für den Empfang der Daten bereitstehen, da die Übermittlung bzw. Bereitstellung zu diesem Zeitpunkt startet; die gelieferten Messbescheide beziehen sich jedoch allesamt auf das Veranlagungsjahr 2025. Um die neuen Grundsteuermessbeträge elektronisch abrufen zu können, muss die Stadt bzw. Gemeinde ein Organisationskonto bei "Mein ELSTER" besitzen. Über dieses Organisationskonto kann sodann die Teilnahme an ELSTER-Transfer beantragt werden. Dieser Prozess dauert in der Regel ca. 3 Wochen. Innerhalb ELSTER-Transfer stehen sodann verschiedene Verfahren zur Datenübermittlung zur Verfügung. Hier muss dann das oben genannte Verfahren GMBX zur Übermittlung der Grundsteuermessbeträge ab 2025 ausgewählt und beantragt werden.

Weitere Informationen zur Erstellung eines Organisationskontos bei "Mein ELSTER" finden Sie hier: www.elster.de.

Weitere Informationen zu ELSTER-Transfer finden Sie hier: www.elster.de/elsterweb/infoseite/verwaltung.

Das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern hat bereits am 26. Januar 2022 einen Workshop für Finanzverwaltungen zur Bereitstellung elektronischer Messbetragsdaten über ELSTER-Transfer durchgeführt und die Teilnehmer eindringlich darauf hingewiesen, dass die Messbescheide einzeln und allein elektronisch übermittelt werden. Bisher hat sich rund die Hälfte der Kommunen aus Mecklenburg-Vorpommern bei ELSTER-Transfer angemeldet. Die Gefahr besteht, dass, sollten sich Städte und Gemeinden nicht rechtzeitig für das Verfahren ELSTER-Transfer angemeldet haben, Daten verloren gehen. Durch das Finanzministerium Mecklenburg-Vor-

pommern wurden im Nachgang des Workshops alle für Sie wichtigen Informationen im Rahmen eines Leitfadens zur Bereitstellung der elektronischen Gewerbesteuer- und Grundsteuermessbeträge und einer Checkliste zur Anmeldung von Städten, Gemeinden, Ämtern, Verwaltungsgemeinschaften bei ELSTER-Transfer bereitgestellt.

Der Leitfaden (Stand 27.01.2022) ist über das Steuerportal veröffentlicht unter: <https://www.steuerportal-mv.de/Steuerrecht/Rund-ums-Grundst%C3%BCck/Grundsteuerreform/Informationen-f%C3%BCr-Kommunen>

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Susan Warnke, Sachgebietsleiterin Fachverfahren beim Zweckverband für elektronische Verwaltung: Tel.: 0385 773347-46, E-Mail: susan.warnke@ego-mv.de

Ausblick OZG-Umsetzung – Flächenrollout

In verschiedenen Formaten und Online-Konferenzen berichtet der Zweckband eGo-MV regelmäßig über den Stand der OZG-Umsetzung. Durch das Programmmanagement des Landes MV werden Online-Dienste/Online-Formulare für Verwaltungsdienstleistungen auf allen Ebenen strukturiert entwickelt und technisch bereitgestellt. Für die Anbindung an die Online-Dienste berät und unterstützt der Zweckband eGo-MV alle Städte, Gemeinden und Ämter in Mecklenburg-Vorpommern. Dazu setzen wir aktuell ein Rollout-Management auf, um die Vielzahl an Leistungen flächendeckend in das MV-Serviceportal einzustellen. Zur Anbindung müssen die entsprechenden Verwaltungsdienstleistungen in den Infodiensten richtig verortet sowie ein Fallmanagement-FMT-Zugang (diesen können Sie über den Zweck-

verband eGo-MV beantragen) vorhanden sein. Wir konfigurieren von zentraler Stelle sukzessiv alle notwendigen Dienste und schalten die Leistung nach entsprechender Prüfung und Freigabe mit Ihnen frei. Für die ersten Online-Dienste aus der EG-Dienstleistungsrichtlinie haben wir bereits mit einem Flächenrollout begonnen. Für die Leistungen Gewerbean-, -ab- und -ummeldung konnten wir bereits 53 % aller Kommunen anschließen. Sobald ein neuer Online-Dienst bzw. ein gebündeltes Paket aus Online-Diensten zur Verfügung steht, informieren wir Sie schriftlich darüber und demnächst

auch über unsere Homepage. So erhalten Sie dauerhaft einen Überblick und können sich für den Rollout bei uns registrieren.

Die Mitarbeiter:innen stehen Ihnen darüber hinaus jederzeit für Fragen zu diesem Thema und weiteren Themen der OZG-Umsetzung unter Tel.: 0385 773347-14, E-Mail: ozg@ego-mv.de zur Verfügung.

Quelle: Monatszeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V. DER ÜBERBLICK: Grundsteuerreform Mecklenburg-Vorpommern – Datenbereitstellung beginnt Mitte 2022! Schon bei ELSTER-Transfer angemeldet? Heft 5/2022, S. 246

Grundsteuerreform in Mecklenburg-Vorpommern

Im Monat Mai begann die Finanzverwaltung des Landes, die Eigentümerinnen und Eigentümer aller 1,2 Mio. Grundstücke in Mecklenburg-Vorpommern anzuschreiben und sie auf ihre Pflicht hinzuweisen, bis zum 31.10.2022 eine sog. Feststellungserklärung digital über das Programm ELSTER abzugeben. In der Feststellungserklärung sind die für die grundsteuerliche Neubewertung der Grundstücke wichtigen Daten einzutragen (Checkliste dazu s. www.steuerportal-mv.de unter der Rubrik Grundsteuerreform). Nur in begründeten Einzelfällen wollen die Finanzämter Erklärungen in Papierform entgegennehmen. Bei der „Grundsteuerreform“, bei der es sich im eigentlichen Sinne nur um eine vom Bundesverfassungsgericht angeordnete Reform des Bewertungsrechts zur Schaffung von Steuergerechtigkeit und um die Digitalisierung der Bewertung für die Finanzverwaltung handelt, müssen die Arbeiten bis zum 31.12.2024 abgeschlossen sein, damit die Städte und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern auch ab 2025 weiterhin die

Grundsteuer erheben können. Rückfragen im Zusammenhang mit den Feststellungserklärungen sind an die zuständigen Finanzämter zu richten. In anderen Bundesländern weisen die Kommunen vorsichtshalber Antragsteller darauf hin, dass Auskünfte von den Kommunen dazu in aller Regel kostenpflichtig sind. Die Städte und Gemeinden als Steuergläubiger haben sich umgehend bei der Software ELSTER-Transfer anzumelden und anschließend die Voraussetzungen hausintern zu schaffen, damit sie die von der Finanzverwaltung ab Juli elektronisch für 6 Monate bereitgestellten Daten über die neuen Steuermessbeträge empfangen, speichern und weiterverarbeiten können (s. dazu der Gastbeitrag von Claudia Herzog, Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern zu diesem Thema in diesem Heft). Die Städte, Gemeinden, Ämter, Landkreise, Zweckverbände und kommunale Unternehmer müssen genauso wie alle anderen Eigentümer für ihre Grundstücke die Feststellungserklärungen rechtzeitig vor dem 31.10.2022 abgegeben.

ben haben. Bei nicht fristgerecht abgegebenen Erklärungen können die Bemessungsgrundlagen von der Finanzverwaltung am Ende sogar geschätzt werden. Auf Basis der neuen Steuermessbescheide werden die Städte und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern die neuen Hebesätze für 2025 spätestens bis zum 30.06.2025 zu beschließen haben. Die Städte und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern haben ein großes Interesse, dass die

neuen Besteuerungsgrundlagen frühzeitig in 2024 bei ihnen vorliegen, damit sie möglichst im Rahmen der Haushaltsplanung bereits in 2024 die neuen Hebesätze so beschließen können, dass sie das gleiche Aufkommen wie vor der Grundsteuerreform in ihrer Gemeindekasse haben.

Quelle: Monatszeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V. DER ÜBERBLICK: Grundsteuerreform in Mecklenburg-Vorpommern; Heft 5/2022, S. 255, Az.: 9.00.23

Kommentar von Thomas Beyer:

Wichtige Einnahmequelle für Städte und Gemeinden – Besser sachlich diskutieren, statt öffentlich zu verunsichern!

Einige Beteiligte nutzen aktuell die Diskussion zur Grundsteuerreform erneut dazu, die Menschen im Land zu verunsichern. „Es ist eine große und komplexe Reform. Aber genau die hat das Bundesverfassungsgericht auch gefordert, da die bisherige Bewertung ungerecht war und diejenigen, die hohe Wertgewinne über die Jahre erzielen, weniger Grundsteuer leisten als diejenigen, die z. B. als junge Familie ein Einfamilienhaus neu gebaut haben.“, erklärt Thomas Beyer, Vorsitzender der SGK M-V e. V. Fakt ist: Im Ergebnis wird nicht mehr belastet, sondern die Steuerlast entsprechend dem Verkehrswert gerechter verteilt.

„Die Vorteile für Grundstückseigentümer, die hohe Wertzuwächse erzielt und in der Vergangenheit zu wenig

Steuern gezahlt haben, hingegen zu erhalten, lässt schon tief blicken. Wenn dann noch die Gefahr der Entmischung von Wohngebieten vorgebracht wird, dann geht das angesichts der Höhe der umgelegten Grundsteuer für den einzelnen Mieter sicher am Thema vorbei.“, so Beyer weiter. Wenn dann noch Herr Domke von der FDP-Landtagsfraktion die Frage in den Raum stellt, ob die Gemeinden trotz der Appelle unseres Verbandes das Versprechen einlösen, dass nicht mehr Steuern eingenommen werden, dann verkennt er die Diskussionen, die in den Gemeindevertretungen und Stadtvertretungen anstehen für die Festsetzung der Hebesätze.

Quelle: Monatszeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V. DER ÜBERBLICK: Grundsteuerreform in Mecklenburg-Vorpommern; Heft 5/2022, S. 255, Az.: 9.00.23

Information des Finanzministeriums M-V zur Behandlung von Garagen, Bootsschuppen und Kleingärten

Das Finanzministerium M-V hat auf die Nachfrage einer Stadt, wie mit Gebäuden auf fremdem Grund und Boden (Garagen und Bootsschuppen) sowie verpachteten Kleingärten bei der Erklärung zur Grundsteuerreform umzugehen sei, geantwortet. Die Stadt schilderte in ihrer Anfrage, dass es durch den Wechsel von der Nutzer- zur Eigentümerbesteuerung in den sog. neuen Bundesländern Probleme dahingehend gebe, dass der Stadt als Verpächterin nicht immer die Gebäude daten, insbesondere für Gebäude, welche vor 1991 errichtet wurden, vorliegen. Die Stadt schilderte weiter, dass sie Eigentümerin von Grundstücken mit ca. 1.400 Eigentumsgaragen sowie 1.500 Bootsschuppen sei. Des Weiteren gebe es in der Stadt ca. 8.000 Kleingärten, welche in 103 Kleingartenvereinen organisiert seien. Aufgrund der großen Menge der im Rahmen der Grundsteuererklärung anzugebenden Daten sieht die Stadt Probleme, dies im vorgegebenen Abgabezeitraum zu erledigen, und fragte, ob hinsichtlich der Gebäude auf diesen Grundstücken eine Pauschalierung vorgenommen werden könne.

Die Bewertung erfolgt im Sachwertverfahren und es werden folgende Angaben benötigt:

Angaben zum Grundstück:

- Gemarkung
- Grundbuchblatt
- Flur/Flurstück (Zähler/Nenner)
- Fläche
- Bodenrichtwert auf den 01.01.2022

Angaben zum Gebäude:

- Bruttogrundfläche (bei einer Etage => Außenmaß des Gebäudes), eine Pauschalierung ist grundsätzlich nicht möglich
- Baujahr
- Die Gesamtnutzungsdauer bei Garagen beträgt 60 Jahre.

Das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern hat darauf wie folgt mit Datum vom 29.04.2022 schriftlich Stellung genommen: „Eine Pauschalierung hinsichtlich der zu erfassenden Daten ist nicht möglich. Den Kommunen kann als Grundstückseigentümer und damit Steuerpflichtiger keine Sonderstellung eingeräumt werden, da auch andere Steuerpflichtige mit viel Grundbesitz einen entsprechend hohen Erfassungsaufwand haben. Gebäude auf fremdem Grund und Boden sind wie folgt zu bewerten: Garagengrundstücke gelten gemäß A 249.9 AEBewGrSt als sonstige bebaute Grundstücke, wenn sie nicht betrieblich genutzt werden oder bei einer anderen wirtschaftlichen Einheit mit einzubeziehen sind. Bootshäuser sowie Wochenendhäuser, die nicht dauernd bewohnt werden können und daher keine Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser oder Mietwohngrundstücke sind, sind sonstig bebaute Grundstücke nach A 249.9 AEBewGrSt.“



<https://pixabay.com/de/photos/australien-bootsschuppen-stea-3392451/>

Nach § 259 IV Satz 4 BewG ist ein Mindestwert von 30 % (Restnutzungsdauer: 18 Jahre) anzusetzen. Dies entspricht dem Baujahr 1980. – Eine Pauschalierung des Baujahres kann grundsätzlich nicht vorgenommen werden, da es Einfluss auf den Sachwert hat. Wenn keine Abbruchverpflichtung besteht und das Baujahr vor 1980 liegt, würde immer der Min-

destwert angesetzt werden und damit könnte 1980 als Baujahr angegeben werden. – Kernsanierungen an den Gebäuden sind entsprechend zu beachten.

Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes gehören zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen und sind entsprechend zu bewerten.

Es werden folgende Angaben benötigt:

- Gemeinde
- Gemarkung
- Gemarkungsnummer
- Flur, Flurstück (Zähler/Nenner)
- amtliche Fläche



<https://pixabay.com/de/photos/gartenanlage-kleingartenanlage-2139355/>

Angaben hinsichtlich der Nutzung:

- Gartenlauben von mehr als 30 m² sind gesondert zu erklären. Zur Nutzung Gartenlaube über 30 m² zählen alle Stand- und Nebenflächen einschließlich des überdachten Freisitzes einer Gartenlaube.
- Alle weiteren Flächen sind als Kleingarten/Dauerkleingartenland zu erklären. Hierzu zählen ebenfalls die Gemeinschaftseinrichtungen, wie z. B. Vereinshaus, gemeinschaftlicher Geräteschuppen, Spielflächen und Wege, nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BKleingG.

Die in einer Kleingartenanlage vorhandenen Flächen der Nutzungen sowie der Gartenlauben über 30 m² müssen für die Bewertung des jeweiligen Flurstücks summiert werden.

Die für die Erklärungen notwendigen Angaben sind von den Steuerpflich-

tigen (Eigentümer des Grundbesitzes), gegebenenfalls unter zu Hilfenahme der Pächter, eigenständig zusammenzutragen und zu erklären.“

Quelle: Monatszeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V. DER ÜBERBLICK: Umsetzung der Grundsteuerreform in MV; hier: Information des FM M-V zur Behandlung von Garagen, Bootsschuppen und Kleingärten; Heft 5/2022, S. 255, Az.: 9.00.2; 9.00.23

Sirenenförderprogramm: BBK bestätigt Verlängerung der Antragsfrist

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) hat am 19.04.2022 gegenüber dem DStGB Anpassungen beim Sirenenförderprogramm mündlich bestätigt. Laut der Bundesbehörde soll Mitte April ein Schreiben des BBK an die Länder ergangen sein, wonach die Frist verlängert wird und Anträge für Maß-

nahmen in das örtliche Sirenennetz noch bis Ende des Jahres 2022 gestellt werden können. Die Abrechnung der jeweiligen Maßnahme muss bis Ende 2023 erfolgen. Die Mittel aus dem Sirenenförderprogramm des Bundes können weiterhin durch Landesmittel aufgestockt werden.



Bild: Jens Büttner

<https://www.nordkurier.de/demmin/sirenen-alarm-ist-auf-den-doerfern-wieder-in-mode-2247199802.html>

Laut dem BBK haben alle Länder der Anpassung zugestimmt. Mit Blick auf die Krisen in jüngster Zeit fordert der DStGB zusätzlich zum Sirenenförderprogramm einen Neustart des Bevölkerungsschutzes. Ziel muss es sein, die Kommunen materiell zu stärken und die Bevölkerung stärker beim Eigenschutz einzubinden. Das BBK hatte gemeinsam mit dem Bundesinnenministerium im März des Jahres 2021 eine Reform beim Bevölkerungsschutz angekündigt, die auch zusätzliche Mittel für Sirenen vorsieht. Das Förderprogramm wurde im September 2021 ausgearbeitet. Das BBK finanziert im Rahmen des Programms Sirenen mit rund 90 Mio. Euro und ergänzt damit die bereits unternommenen Anstrengungen auf Landesebene. Aufgrund der hohen Nachfrage in den Kommunen können jedoch die jeweiligen Unternehmen (auch aufgrund von Liefer Schwierigkeiten) nicht alle Aufträge im Rahmen der Förderfrist realisieren.

Der DStGB hatte im vergangenen Jahr die schnelle Umsetzung begrüßt. Allerdings wurde auch gefordert, dass die Fördermittel für alle Ersatz- bzw. Neuinvestitionen im Bundesgebiet ggf. bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt

aufgestockt werden. Denn die rund 90 Mio. Euro wurden vom DStGB und vielen Experten als zu gering eingeschätzt. Laut BBK kommt der Bund dieser Forderung jetzt nach. Das Programm soll aufgrund der erheblichen Nachfrage außerdem neu aufgelegt werden. Die noch vorhandenen Mittel aus dem aktuellen Programm, die nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt worden sind, sollen an Länder weitergegeben werden, deren Anträge die verfügbaren finanziellen Mittel übersteigen. Das BBK hat außerdem betont, dass das Sirenenförderprogramm des Bundes nicht nur die Neuerrichtung von Sirenen, sondern auch die Ertüchtigung von Altanlagen (bspw. Austausch von Steuergeräten) vorsieht. Für Rückfragen bei der Antragstellung stehen die Länder gemeinsam mit dem BBK zur Verfügung.

Völliger Neustart für Konzepte zum Bevölkerungsschutz erforderlich

Die Verbesserungen der Warnmittel sind durchaus zu begrüßen. Neben dem Ausbau bzw. der Stärkung des Sirenenetzes ist insbesondere die beschlossene WarnSMS zu begrüßen, deren technische Realisierung bereits

erfolgt. Mit Blick auf die immer neuen Krisen und Ereignisse wie etwa Kriegsgefahren, Naturkatastrophen oder Cyberangriffe muss der Bevölkerungsschutz grundlegend neu diskutiert werden. Neben einem funktionsfähigen Frühwarnsystem ist eine bessere Ausrüstung der Feuerwehren und die Vorratshaltung von Lebensmitteln, Medikamenten und Geräten wie Notstromaggregaten für wichtige kommunale Einrichtungen wie Kliniken oder Trinkwasserbrunnen erforderlich. Ebenso müssen neue Konzepte für Schutzräume entwickelt werden. Dies

bedeutet, auch einen entsprechenden Etat im Bundeshaushalt einzuplanen. Gleichzeitig muss die Bevölkerung wieder sensibilisiert werden, eigene Vorkehrungen für den Eigenschutz auf den Weg zu bringen. Denn der Staat kann in akuten Lagen nicht sofort immer zeitnah den Einzelnen unterstützen, sondern muss die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen zunächst gewährleisten.

Quelle: Monatszeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V. DER ÜBERBLICK: Sirenenförderprogramm: BBK bestätigt Verlängerung der Antragsfrist; Heft 5/2022, S. 242, Az.: 1.70.14

Aus der Rechtsprechung

Rechtsprechung im Klimabereich

Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz im Grundsatz verfassungsgemäß

Mit Beschluss vom 5. Mai 2022 hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass das Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz - BüGembeteilG) ganz überwiegend mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Dieses Gesetz verpflichtet die Betreiber von Windenergieanlagen (Vorhabenträger), Windparks nur durch eine eigens dafür zu gründende Projektgesellschaft zu betreiben und Anwohnerinnen und Anwohner sowie standortnahe Gemeinden durch den Erwerb von Gesellschaftsanteilen oder stattdessen durch den Erwerb von Sparprodukten durch die Anwohner und die Zahlung einer Abgabe an die Gemeinde mit insgesamt mindestens 20 % an deren Ertrag zu beteiligen. Dadurch soll die Akzeptanz für neue Windenergie-

anlagen verbessert und so der weitere Ausbau der Windenergie an Land gefördert werden. Die damit verfolgten Gemeinwohlziele des Klimaschutzes, des Schutzes von Grundrechten vor Beeinträchtigungen durch den Klimawandel und der Sicherung der Stromversorgung sind hinreichend gewichtig, um den mit der Beteiligungspflicht verbundenen schwerwiegenden Eingriff in die Berufsfreiheit der Vorhabenträger aus Art. 12 Abs. 1 GG rechtfertigen zu können.

Sachverhalt:

1. Nach § 3 BüGembeteilG dürfen in Mecklenburg-Vorpommern Windenergieanlagen nur durch eine „Projektgesellschaft“ errichtet und betrieben werden, die ausschließlich der Erzeugung von Windenergie dient. Der Vorhabenträger hat gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BüGembeteilG den „Kaufberechtigten“ mindestens 20 % der Anteile an der

Projektgesellschaft anzubieten. Kaufberechtigt sind Personen, die in einer Entfernung von nicht mehr als fünf Kilometer vom Standort des Windparks leben und diejenigen Gemeinden, auf deren Gebiet sich die Anlage befindet oder die nicht mehr als fünf Kilometer vom Standort entfernt liegen. Der Vorhabenträger kann stattdessen als „wirtschaftliche Surrogate“ (wirtschaftlicher Ersatz) einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung den kaufberechtigten Gemeinden die jährliche Zahlung einer „Ausgleichsabgabe“ und den Anwohnern den Erwerb eines Sparprodukts anbieten; die Höhe der Abgabe und die Verzinsung des Sparprodukts bemessen sich nach dem Ertrag der Projektgesellschaft.

Zur Zahlung der Abgabe kommt es indes nur dann, wenn die Gemeinden auf eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Projektgesellschaft verzichten (§ 10 Abs. 7 Satz 2 BüGembeteilG). Nach § 4 Abs. 3 BüGembeteilG hat der Vorhabenträger unverzüglich nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder nach dem Gewinn einer Ausschreibung die kaufberechtigten Gemeinden im Einzelnen über das Vorhaben und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eines Anteilserwerbs zu informieren. Diese Pflicht besteht auch dann, wenn der Vorhabenträger die Gemeinden nicht an der Projektgesellschaft beteiligen, sondern stattdessen die Zahlung der Abgabe anbieten will. In diesem Fall ist die Information der unverzüglich nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abzugebenden Erklärung über das Angebot zur Zahlung der Abgabe beizufügen (§ 10 Abs. 6 Satz 2 BüGembeteilG).

2. Die Beschwerdeführerin ist ein Unternehmen der Windenergiebranche.

Sie errichtet und betreibt regelmäßig Windenergieanlagen. Sie hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung für einen Windpark in Mecklenburg-Vorpommern gestellt, über den noch nicht entschieden wurde. Mit ihrer Verfassungsbeschwerde greift die Beschwerdeführerin unmittelbar Vorschriften des BüGembeteilG an und rügt eine Verletzung der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG), der Eigentumsfreiheit (Art. 14 Abs. 1 GG) und der abgabenrechtlichen Belastungsgleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG).

Wesentliche Erwägungen des Senats:

Das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz ist formell und überwiegend auch materiell verfassungsgemäß.

I. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ist gegeben. Insbesondere schaffen die Pflichten der Vorhabenträger zur Gründung von Projektgesellschaften und zur Beteiligung Dritter an denselben selbst kein zur konkurrierenden Gesetzgebungsbeugnis des Bundes für das „Recht der Wirtschaft“ nach Art 74 Abs. 1 Nr. 11 GG gehörendes und vom Bund bereits umfassend geregeltes Gesellschaftsrecht, sondern sind kompetenzrechtlich dem Teilbereich „Energiewirtschaftsrecht“ dieses Kompetenztitels zuzuordnen. Insoweit entfalten bundesgesetzliche Regelungen – auch wegen der im Erneuerbare-Energien-Gesetz enthaltenen Öffnungsklausel zugunsten weitergehender landesrechtlicher Regelungen zur Bürgerbeteiligung und zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau neuer Windenergieanlagen – keine Sperrwirkung nach Art. 72 Abs. 1 GG. Auch die von den Vorhabenträgern anstelle des Erwerbs von Anteilen an der Projektgesellschaft an die standort-

nahen Gemeinden zu zahlende Abgabe ist kompetenzrechtlich nicht zu beanstanden. Diese Abgabe ist keine Steuer im Sinne des Art. 105 GG. Das Gesetz trifft Vorkehrungen für eine Verwendung der Mittel aus der Abgabe allein zu dem Zweck, die Akzeptanz neuer Windenergieanlagen bei den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde zu verbessern. Für die in den standortnahen Gemeinden lebenden Personen soll durch die gesetzlich vorgegebene Verwendung der Abgabemittel konkret erfahrbar werden, dass die Erzeugung von Windenergie nicht nur Beeinträchtigungen der Landschaft mit sich bringt, sondern auch die örtliche Lebensqualität verbessert. Damit dient die Abgabe nach ihrer gesetzlichen Ausgestaltung nicht der Finanzierung gemeindlicher Aufgaben, sondern – wie auch die alternative Pflicht zur gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an der Projektgesellschaft – unmittelbar dem gemeinwohldienlichen Ausbau der Windenergie an Land. Mit dieser Zielsetzung unterfällt die Abgabe ebenfalls der Sachgesetzgebungskompetenz des „Energiewirtschaftsrechts“ nach Art 74 Abs. 1 Nr. 11 GG.

II. Die angegriffenen Pflichten zur Gründung von Projektgesellschaften und zur Beteiligung von Anwohnern und standortnahen Gemeinden an denselben durch den Erwerb von Anteilen und alternativ den Erwerb von Sparprodukten oder die Zahlung einer Abgabe an die Gemeinde verletzen die Vorhabenträger nicht in ihrem Grundrecht auf Berufsfreiheit.

1. Unmittelbarer Zweck dieser Pflichten ist die Verbesserung der Akzeptanz für neue Windenergieanlagen an Land zur Förderung des weiteren Ausbaus dieser erneuerbaren Energie. Damit dient das Gesetz – wie jede Förderung

des Ausbaus erneuerbarer Energien – den legitimen Gemeinwohlzielen des Klimaschutzes (Art. 20 a GG), des Schutzes der Grundrechte vor den nachteiligen Folgen des Klimawandels und der Sicherung der Stromversorgung. Der klimaschädliche Ausstoß von CO₂ verringert sich in dem Maße, in dem die herkömmliche Stromerzeugung auf erneuerbare Energien umgestellt und der Verbrauch fossiler Energieträger in anderen Sektoren wie Verkehr, Gebäude oder Industrie durch Strom aus erneuerbaren Energien oder durch unter Verwendung solchen Stroms erzeugte „grüne“ Energieträger wie zum Beispiel Wasserstoff ersetzt wird. Dies dient zugleich der verfassungsrechtlichen Pflicht, Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) sowie das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG) auch durch eine Verringerung des Ausstoßes von CO₂ vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Darüber hinaus sichert eine vermehrte Nutzung erneuerbarer Energien die Versorgung mit Strom. Insoweit besteht ein erhöhter Bedarf infolge der durch das Klimaschutzziel des Art. 20 a GG gebotenen Rückführung der Stromgewinnung durch Verbrauch fossiler Energieträger bis hin zur Klimaneutralität bei gleichzeitiger gesetzlicher Entscheidung zum Ausstieg aus der Nutzung von Atomenergie. Darüber hinaus kann die vermehrte Nutzung von in Deutschland verfügbaren erneuerbaren Energien die Abhängigkeit von Energieimporten vermindern und die Eigenversorgung stärken.

2. Die den Vorhabenträgern auferlegten Pflichten sind im verfassungsrechtlichen Sinne geeignet und erforderlich, um diese Gemeinwohlziele erreichen zu können. Insbesondere ist die Annahme des Gesetzgebers nicht zu beanstanden, dass die Akzeptanz für Windenergieanlagen an Land durch

eine Beteiligung von Anwohnern und standortnahmen Gemeinden an Windparks verbessert werden kann. Er konnte sich dafür auf – auch durch Umfrageergebnisse gestützte – tragfähige Anhaltspunkte stützen, wonach es für die Akzeptanz förderlich ist, wenn der erhebliche Eingriff in das Landschaftsbild durch die weithin sichtbaren Windenergieanlagen dadurch „ausgeglichen“ wird, dass ein nennenswerter Teil der auf diese Weise erzeugten Wertschöpfung in der betroffenen Region verbleibt.

3. Der Eingriff in die Berufsfreiheit der Vorhabenträger steht nicht außer Verhältnis zum Gewicht und zur Dringlichkeit der verfolgten Gemeinwohlzwecke.

a) Allerdings weist der Eingriff in die Berufsfreiheit der Vorhabenträger eine beträchtliche Intensität auf. Die Pflicht zur Gründung von Projektgesellschaften nimmt ihnen die Möglichkeit, Windparks durch ihr eigenes Unternehmen oder in einer sonst zweckdienlichen Art und Weise zu betreiben. Die unternehmerische Gestaltungsfreiheit wird weiter durch gesetzliche Vorgaben zur akzeptanzsteigernden und den kommunalrechtlichen Anforderungen an eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung von Gemeinden genügenden Ausgestaltung der Projektgesellschaften eingeschränkt. Im Falle einer Ablehnung des Angebots zur Zahlung einer Abgabe sind die Vorhabenträger darüber hinaus gegen ihren Willen zur Aufnahme von Gemeinden in ihre Gesellschaft gezwungen. Durch die Pflicht zur Veräußerung von Anteilen in Höhe von insgesamt mindestens 20 % und alternativ zum Angebot des Erwerbs von Sparprodukten gegenüber den Anwohnern und zur Zahlung einer Abgabe an die Gemeinde als „wirtschaftlichen Surrogaten“ einer gesellschaftsrecht-

lichen Beteiligung wird der Ertrag der beruflichen Tätigkeit der Vorhabenträger entsprechend gemindert. Die Gründung der Projektgesellschaft sowie die Ermittlung der Kaufberechtigten, des Kaufpreises der anzubietenden Gesellschaftsanteile und des Ertragswerts der Projektgesellschaft sind für die Vorhabenträger mit Aufwendungen von einem Umfang verbunden. Hinzu kommen die Aufwendungen für die Erfüllung diverser Informationspflichten.

b) Dem stehen Gemeinwohlbelange von ebenfalls beträchtlichem Gewicht gegenüber.

aa) Das gilt einmal für den Schutz des Klimas und der Grundrechte vor den Folgen des Klimawandels. Dieser Gewichtung steht nicht entgegen, dass die Strommenge, die infolge des in ihrem Anwendungsbereich auf Mecklenburg-Vorpommern begrenzten Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes durch eine vermehrte Nutzung der Windenergie ohne CO2-Emissionen erzielt werden kann, angesichts der gegenwärtig global emittierten Gesamtmenge an CO2 offensichtlich sehr gering ist. Gerade weil der Klimawandel durch zahlreiche, für sich genommen oftmals geringe Mengen an Treibhausgasemissionen verursacht wird, kann er auch nur durch Maßnahmen zur Begrenzung aller dieser Emissionen angehalten werden. Es liegt hier in der Natur der Sache, dass einzelnen Maßnahmen für sich genommen nicht die allein entscheidende Wirkung zukommt. Weil der Klimawandel aber nur angehalten werden kann, wenn all diese vielen, für sich genommen oft kleinen Mengen von CO2-Emissionen lokal vermieden werden, kann einer einzelnen Maßnahme nicht entgegen gehalten werden, sie wirke sich nur geringfügig aus.

Ohnehin kann die Gemeinwohlbedeutung von Maßnahmen der Länder oder Kommunen zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien nicht allein nach der Strommenge bemessen werden, die bezogen auf den jeweiligen räumlich begrenzten Anwendungsbereich erzielt wird. Vielmehr kommt es auch auf eine Gesamtbetrachtung der durch gleichartige Maßnahmen erzielten oder erzielbaren Strommenge an. Gemeinwohlverstärkend kann sich insoweit insbesondere auswirken, dass Maßnahmen wegen ihres Pilotcharakters länderübergreifende Bedeutung haben. Das ist hier der Fall. Offenkundig stößt der Ausbau der Windenergie an Land auf Akzeptanzprobleme. Diese sind nach der verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Einschätzung des Gesetzgebers dort geringer, wo Windenergie durch lokal verankerte, auf das einzelne Projekt bezogene Gesellschaften unter kommunaler und bürgerschaftlicher Teilhabe erzeugt wird. Das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz sichert mit entsprechenden Verpflichtungen der Vorhabenträger eine bürgerschaftliche und kommunale Teilhabe an lokalen Projekten zur Erzeugung von Windenergie erstmals hoheitlich auch dort, wo sie eigeninitiativ nicht zustande kommt. Das Gesetz kann daher als Modell für vergleichbare Regelungen zur Sicherung einer akzeptanzsteigernden bürgerschaftlichen und kommunalen Beteiligung am Ausbau der Windenergie dienen. Darüber hinaus können einzelne Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien Gemeinwohlbedeutung dadurch erlangen, dass sie einen Beitrag zu dem in eine internationale Kooperation eingebundenen nationalen Klimaschutz leisten. Denn dem Ziel, den Klimawandel anzuhalten, kann es dienen, wenn die Staaten wechselseitig darauf vertrauen können, dass auch andere Staaten gewillt

sind, den vereinbarten Klimaschutz zu realisieren. Vor diesem Hintergrund kann auch eine durch einzelne Maßnahmen bewirkte Verbesserung der nationalen Emissionsbilanz zum Gelingen des globalen Klimaschutzes beitragen.

bb) Für das Gemeinwohlziel der Sicherung der Stromversorgung kommt Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien umso größere Bedeutung zu, je höher die dadurch erzielbare Strommenge ist. Denn die Stromversorgung ist umso besser gesichert, je mehr Strom aus in Deutschland verfügbaren erneuerbaren Energien erzeugt wird, der den aus dem Verbrauch fossiler Energieträger gewonnenen Strom ersetzen und den Eigenversorgungsanteil steigern kann. Danach ist die Bedeutung der durch das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz bewirkten Förderung des Ausbaus der Windenergie an Land für die Sicherung der Stromversorgung auch wegen des Pilotcharakters der Maßnahme nicht nur von untergeordneter Bedeutung.

c) Die danach insgesamt beträchtliche Gemeinwohlbedeutung der den Vorhabenträgern auferlegten Pflichten vermag die damit verbundene Beschränkung der Berufsfreiheit derselben trotz ihrer Intensität zu rechtfertigen. Der Gesetzgeber hat dem Belang einer Förderung des Ausbaus der Windenergie durch Akzeptanzsteigerung nicht einseitig Vorrang gegenüber den gegenläufigen Interessen der Vorhabenträger gegeben. Dies gilt gerade auch für die besonders eingeschlossensive Pflicht der Vorhabenträger zur Veräußerung von Anteilen an einer eigens zu gründenden und allein der Erzeugung von Windenergie dienenden Projektgesellschaft. Sie beruht auf der vertretbaren Einschätzung des Gesetzgebers, dass die Akzeptanz für Wind-

parks dann besonders hoch ist, wenn sie von einer lokal verankerten Projektgesellschaft unter bürgerschaftlicher und kommunaler Mitverantwortung betrieben werden. Das Eingriffsgewicht dieser Pflicht wird dadurch erheblich gemildert, dass es den Vorhabenträgern freigestellt ist, den kaufberechtigten Anwohnerinnen und Anwohnern den Erwerb eines Sparprodukts anzubieten, um die sich aus der Gesellschafterstellung einer Vielzahl von Einwohnern ergebenden Belastungen vermeiden zu können. So weit die Vorhabenträger bei fehlender Zustimmung standortnaher Gemeinden zur Zahlung einer Abgabe gezwungen sind, Anteile an diese zu veräußern, ist dies zudem auf einen Umfang unterhalb der Sperrminorität begrenzt; die Gemeinden können daher weder das operative Geschäft der Projektgesellschaft bestimmen noch Gesellschafterentscheidungen blockieren. Außerdem können sich die Beteiligungs-pflichten auch privatnützlich auswirken. Denn das gesetzliche Ziel, die Akzeptanz zu verbessern, um so eine Voraussetzung für die verstärkte Nutzung der Windenergie an Land zu schaffen, deckt sich mit dem Gesamtinteresse der Branche der Anlagenbetreiber an einer Ausweitung der zur Erzeugung von Windenergie geeigneten Flächen. Dies relativiert die Schmälerung der Rendite, die die Vorhabenträger infolge der Beteiligung von Anwohnern und standortnahen Gemeinden an der Gewinnausschüttung oder am prognostizierten Ertrag der Projektgesellschaft hinzunehmen haben.

4. Unverhältnismäßig ist hingegen die mit erheblichen Aufwendungen verbundene Pflicht zur unverzüglich nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abzugebenden umfassenden Information der standortnahen Gemeinden über das Vorhaben

und die wirtschaftlichen Daten eines Erwerbs von Anteilen an der Projektgesellschaft, soweit sie auch für diejenigen Vorhabenträger besteht, welche den Gemeinden anstelle eines Anteilserwerbs die Zahlung einer Abgabe anbieten möchten. Nach den vorliegenden Erkenntnissen hängt die Entscheidung der Gemeinden weniger von den näheren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Erwerbs von Anteilen an der Gesellschaft ab, zumal angesichts des strengen, ausschließlich auf die Erzeugung von Windenergie bezogenen Projektcharakters derselben ohnehin nicht von einem ernsthaften Verlustrisiko ausgegangen werden kann. Vielmehr gab es bereits im Gesetzgebungsverfahren Anhaltspunkte dafür, dass die Gemeinden im Regelfall wegen des mit einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung verbundenen Verwaltungsaufwands von einem Anteilserwerb abssehen und sich stattdessen für die Zahlung einer Abgabe entscheiden werden.

III. 1. Die angegriffenen Regelungen greifen daneben nicht in die Eigentumsfreiheit aus Art. 14 Abs. 1 GG ein, weil dieses Grundrecht hier durch das sachnähere Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG verdrängt wird. Es liegt auch keine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG vor, weil der Staat nicht gezielt auf Anteile einzelner Vorhabenträger an Projektgesellschaften zugreift, um mit diesen Anteilen bestimmte öffentliche Aufgaben erfüllen zu können.

2. Die ungleiche Behandlung der abgabepflichtigen Vorhabenträger gegenüber den dieser Abgabe nicht unterliegenden Steuerpflichtigen ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Wie oben ausgeführt, dient die Abgabe nicht der Finanzierung gemeindlicher Aufgaben, sondern unmittelbar selbst der gemeinwohldienlichen Förderung des

Ausbaus der Windenergie an Land durch eine Verbesserung der Akzeptanz hierfür in der Bevölkerung. Die Abgabe ist als solche zur Erreichung der damit verfolgten Gemeinwohlziele des Klimaschutzes, des Schutzes von Grundrechten vor schädlichen Folgen des Klimawandels und der Sicherung der Stromversorgung geeignet, erforderlich und angemessen. Auch die Abgabenbelastung steht nicht außer Ver-

hältnis zur Bedeutung dieser Ziele, zumal es in die Entscheidungsfreiheit der Vorhabenträger fällt, ob sie den standortnahmen Gemeinden die Zahlung der Abgabe anstelle einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an der Projektgesellschaft anbieten wollen.

Quelle: Monatszeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V. DER ÜBERBLICK: Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz im Grundsatz verfassungsgemäß Heft 6/2022, S.307, Az.: 8.10.23



<https://pixabay.com/de/photos/euro-banknoten-geld-geschenk-2991837/>

Rechtsprechung im Bereich Finanzen

BVerfG: „Hotelbettensteuer“ ist verfassungsgemäß

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 17.05.2022 in den Verfassungsbeschwerden zu der Frage, ob die Erhebung einer Steuer auf den Aufwand für die Möglichkeit der entgeltlichen Übernachtung einer Person in einem Beherbergungsbetrieb in der Freien und Hansestadt Hamburg, in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und in der Stadt Freiburg (BVerfG-Verfahren Az. 1 BvR 2868/15, 1 BvR 2886/15, 1 BvR 2887/15, 1 BvR 354/16) mit Beschluss verkündet, dass diese mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Städte und Gemeinden können damit vor Ort Übernachtungssteuern erheben, nach dem BVerfG-Beschluss ist dies für private, aber auch für beruflich

nötige Übernachtungen in Hotels zulässig. Damit wurde verfassungsgerichtlich die gemeindliche Kompetenz zur Erhebung örtlicher Aufwandssteuer bestätigt und gestärkt. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die örtlichen Übernachtungssteuern in Beherbergungsbetrieben mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Mit Beschluss hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts vier Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen, die die Erhebung einer Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Freien und Hansestadt Hamburg, in der Freien Hansestadt Bremen sowie in der Stadt Freiburg im

Breisgau betreffen. Eine Vielzahl von Städten und Gemeinden erhebt seit dem Jahr 2005 von den ansässigen Beherbergungsbetrieben eine Übernach-

tungssteuer, die sich zumeist auf einen niedrigen Prozentsatz des Übernachtungspreises (Nettoentgelt) beläuft.



Bild: Sashkin, Shutterstock

<https://www.radiohamburg.de/aktuelles/hamburg/Hotels-in-Hamburg-d%C3%BCrfen-Bettensteuer-verlangen-id685319.html>

Das Bundesverwaltungsgericht entschied mit – nicht verfahrensgegenständlichem – Grundsatzurteil vom 11. Juli 2012 – BVerwG 9 CN 1.11 –, dass beruflich veranlasste Übernachtungen aus verfassungsrechtlichen Gründen von der Steuer auszunehmen seien. Seither nehmen deutschlandweit sämtliche Übernachtungssteuergesetze solche Übernachtungen von der Besteuerung aus. Gegenstand der Verfassungsbeschwerden waren Entscheidungen der Fachgerichte, denen die mittelbar angegriffenen Regelungen der Übernachtungssteuer zu Grunde lagen. Der Erste Senat hat nun entschieden, dass die Vorschriften mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Die Länder haben die der Besteuerung zugrundeliegenden Gesetze kompetenzgemäß erlassen. Die Übernachtungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG,

die bundesgesetzlich geregelten Steuern nicht gleichartig ist. Die Gesetzgebungsbefugnis der Länder ist insbesondere nicht durch eine gleichartige Bundessteuer gesperrt. Die Übernachtungssteuerregelungen sind auch materiell mit dem Grundgesetz vereinbar. Sie belasten die betroffenen Beherbergungsbetriebe nicht übermäßig. Der Gesetzgeber kann zudem beruflich veranlasste Übernachtungen von der Aufwandsbesteuerung ausnehmen, muss dies aber nicht.

Quelle: Monatszeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V. DER ÜBERBLICK: BVerfG: „Hotelbettsteuer“ ist verfassungsgemäß; Heft 6/2022, S. 313, Az.: 9.00.47

Die Unterlagen zu dem BVerfG-Beschluss sind im Internet abrufbar unter: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/Shared-Docs/Pressemitteilungen/DE/2022/bvg22-040.html>

Das kommunalpolitische Ehrenamt und seine Herausforderungen

Ehrenamtliche Bürgermeister – die unbekannten Wesen - Neue Studie zum Thema

Ehrenamtliche Bürgermeister im ländlichen Raum in Deutschland – Rahmenbedingungen, Potentiale und Probleme des politischen Ehrenamts (eBmLAND)

Ehrenamtliche Bürgermeister sind in vielen ländlichen Regionen neben den Gemeinderäten die Kernakteure einer bürgernahen politischen Repräsentation. Leider ist dieses Amt in der Wissenschaft bislang zu kurz gekommen. Daher widmet sich das Forschungsprojekt „Ehrenamtliche Bürgermeister im ländlichen Raum in Deutschland – Rahmenbedingungen, Potentiale und Probleme des politischen Ehrenamts“ von Prof. Dr. Jörg Bogumil, Dr. David H. Gehne und Louisa Anna Süß, M. A. an der Ruhr-Universität Bochum genau diesem Thema. Kern der vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Bundesprogramm Ländliche Entwicklung (BULE) geförderten Studie ist eine Befragung von ehrenamtlichen Bürgermeistern in ganz Deutschland. In der Vorbereitung hat sich gezeigt, dass es in den einzelnen Bundesländern große Unterschiede gibt hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Aufgaben, der Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und der Verwaltungsstrukturen. Deshalb wird mit Fragen nach der Tätigkeit, der Kandidatur, der Situation in der Kommune, der Ausführung des Amtes, möglichen Anfeindungen, einschränkenden Faktoren und der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Ehrenamt ein breites Feld abgedeckt.

Allen ehrenamtlichen Bürgermeistern wurde über die Ämter ein Fragebogen zugeschickt. Der Fragebogen sollte möglichst viele ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister erreichen, damit ein genaues Bild von diesem vielfältigen Amt gezeichnet werden kann. Nur durch eine gute Kenntnis der Lage der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister können die Potentiale und Probleme identifiziert und auch Verbesserungsvorschläge gemacht werden.

Aufruf!

Damit das Ziel, die Situation und die Bedingungen zu verbessern, erreicht werden kann, damit sich zukünftig mehr Freiwillige für dieses wichtige Amt der bürgernahen politischen Repräsentation interessieren, müssen viele Bürgermeister:innen aus Mecklenburg-Vorpommern mitmachen. Bitte nehmt euch die Zeit! Die Erkenntnisse sind wichtig.

Quelle: Monatszeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V. DER ÜBERBLICK: Ehrenamtliche Bürgermeister – die unbekannten Wesen; Heft 4/2022, S. 313, Az.: 0.36.10

Weitere Informationen zum Projekt findet ihr hier:

<https://www.sowi2.rub.de/regionalpolitik/for-schung/ehrenamtlichebuergermeister.html.de>

Aktionsplan gegen Rechtsextremismus

Mit dem Aktionsplan setzt das Bundesministerium des Innern und für Heimat wichtige Schwerpunkte im Kampf gegen Rechtsextremismus in der neuen Legislaturperiode. Dazu gehört ein effektives Bündel kurzfristig wirksamer repressiver und präventiver Maßnahmen. Ein Baustein des Aktionsplans ist die „Allianz zum Schutz kommunaler Mandatsträger“. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) stellt sich mit allen rechtsstaatlichen Mitteln gegen jede Form verfassungsfeindlicher, gewaltbereiter Bestrebungen. Die Morde des NSU, das Attentat auf den Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübecke und die Anschläge von Halle und Hanau haben eine neue Dimension der extremistischen Gefahr offenbart. Damit dieser Bedrohung ganzheitlich begegnet werden kann, sollen Prävention und Repression ausgebaut werden.

Schutz von Amts- und Mandatsträgern

Da Amts- und Mandatsträger seit längerer Zeit vermehrt Anfeindungen und Angriffen ausgesetzt sind, wie auch die stark steigende Zahl der erfassten politisch motivierten Straftaten gegen Kommunalpolitikerinnen und -politiker zeigt, ist dies ein Schwerpunkt des Aktionsplans. Diese Angriffe drohen, unser gesellschaftliches Miteinander nachhaltig zu stören, und sind eine Gefahr für die Demokratie.



<https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/rechtsextremismus-1754250>

Passgenaue Maßnahmen müssen mit den Betroffenen vor Ort erarbeitet werden. Das BMI wird eine „Allianz zum Schutz kommunaler Mandatsträger“ ins Leben rufen, der neben den Ländern auch kommunale Spitzenverbände, kommunalpolitisch Tätige sowie zuständige Behörden und zivilgesellschaftliche Organisationen angehören werden. Diese Allianz wird innerhalb eines Jahres konkrete Vorschläge zum verbesserten Schutz von kommunalen Amts- und Mandatsträgern erarbeiten.

Prävention ausbauen

Der Aktionsplan sieht darüber hinaus vor, dass politische Bildung gestärkt wird, um extremistischen Tendenzen schon früh entgegenzuwirken. Dazu gehört auch, die Streitkultur zu verbessern. Daneben sind Schwerpunkte die Verbesserung der Medienkompetenz und Entkräftung von Verschwörungs-ideologien. Dabei sollen auch Medienkompetenzen gezielt geschult werden.

Repression stärken

Im Bereich der Repression wird das BMI zukünftig noch stärker darauf hinwirken, rechtsextreme Netzwerke zu zerschlagen. Auch die waffenrechtliche Erlaubnis von bekannten Extremisten soll schneller entzogen werden können. Dazu soll auch der Datenaustausch zwischen Waffenbehörden und Polizei und Verfassungsschutz verbessert werden. Zur Repression gehört auch eine wirksame Bekämpfung von HateSpeech und Hass im Internet. Das BMI will hier die Strukturen zur strafrechtlichen Verfolgung ausbauen, die zentrale Meldestelle zum Netzwerkdurchsetzungsgesetz soll verstärkt

und die Bundesländer aktiv unterstützt werden.

Des Weiteren plant das BMI die Möglichkeiten im Beamten- und Disziplinarrecht zu ergänzen, damit zum einen Disziplinarverfahren beschleunigt werden und insgesamt extremistischen Bestrebungen – auch durch die Entfernung aus dem Dienst – besser begegnet werden kann. Der Aktionsplan ist auf der Seite des BMI unter www.bmi.bund.de abrufbar.

Quelle: Monatszeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V. DER ÜBERBLICK: Bundesinnenministerium stellt Aktionsplan gegen Rechtsextremismus vor; Heft 4/2022, S. 177, Az.: 1.00.4

Ideenschmiede: Klimawandel und die Unabhängigkeit in der Energieversorgung

Im kleinen Bosbüll könnten dafür weitere große Schritte gemacht werden. Die Pläne dafür stellte die Gemeinde ihren Einwohnern vor. Die aktuellen Ereignisse in der Ukraine bringen eine Brisanz in eine Bürgerveranstaltung in Bosbüll, auf die alle Beteiligten gerne verzichten würden. Das Thema unabhängige Energieversorgung ist durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine von einem Tag auf den anderen in den Fokus gerückt.

In Niebüll ist die bundesweit erste Tankstelle für Wasserstoff entstanden. Damit erfolgt der Umstieg auf das Fahren mit Wasserstoff. In Bosbüll wird Windenergie zu grünem Wasserstoff veredelt. Mit der dabei entstehenden Abwärme werden zudem noch viele Haushalte der Gemeinde klimaneutral beheizt.

Die Bosbüll Energie GmbH errichtete in Bosbüll ein Wärmenetz, das ausschließlich Wärme aus regionalem Strom von Windenergie- und Photovoltaik-

taikanlagen, deren Förderung ausläuft, liefert. Außerdem wird die Abwärme, die bei der Produktion des grünen Wasserstoffs entsteht, für das Wärmenetz genutzt. Am 8. September 2021 wurde das Nahwärmenetz mit einem „Wärmefest“ feierlich eröffnet. Bürgerinnen und Bürger stießen mit den Initiatoren auf das grüne Nahwärmenetz an.

Das Bosbüller Wärmenetz ist Schleswig-Holsteins erste Power-to-Heat-Anlage. Es ist das erste Netz in Schleswig-Holstein, das mit Power-to-Heat-Technologie funktioniert. Das bedeutet, dass die Wärme aus Strom – in diesem Fall Wind- und Sonnenstrom – gewonnen wird. So werden die Bosbüller Windenergie- und Photovoltaik-Anlagen trotz ausgelaufener EEG-Förderung weitergenutzt. Zu den ersten Bosbüller Wärmekunden gehören die ersten 25 Haushalte in der Gemeinde sowie eine an die Wärmezentrale angrenzende Muttersauenzucht.



<https://www.energie-experten.org/projekte/bosbuell-solar-und-wind-erzeugen-wasserstoff>

Für die Power-to-Heat-Anlage investierte die eigens gegründete Bosbüll Energie GmbH in eine Luft-Wärme-pumpe, einen thermischen Speicher sowie einen Kessel zur Spitzenlast-abdeckung. Zusätzlich fließt die Abwärme der nahegelegenen, klimaneutralen eFarm-Wasserstoffproduktion in das Netz ein. Um eine möglichst ressourcenschonende Wärme zu realisieren, soll vorzugsweise Strom zu Zeiten der Eislauf-Schaltung genutzt werden.

Initiatoren des innovativen Projekts sind Ove Petersen, Gründer und Geschäftsführer GP JOULE, Reußenköge, John-Heinrich Ingwersen, Geschäftsführer Windpark Bosbüll GmbH & Co. KG, sowie Ingo Böhm, Geschäftsführer Bosbüll Energie GmbH und Bürgermeister.

Angefangen hatte die Zusammenarbeit 2009, als GP JOULE den Solarpark projektiert und gebaut hatte. Seitdem ist das Unternehmen für die technische Betriebsführung zuständig und hat im vergangenen Jahr mit einem vergütungserhaltenden Repowering (d. h. einem Erhalt der Produktionsleistung bei Verringerung der benötigten Fläche) Kapazitäten erschlossen, die künftig dazu genutzt werden, die Power-to-Heat-Anlage mit günstigem Solar-

strom zu versorgen. Darüber hinaus ist GP JOULE Projektierer, Betriebsführer und Mitgesellschafter der Bosbüll Energie GmbH und als Initiator und Gesellschafter der eFarming GmbH & Co. KG für das Wasserstoffprojekt eFarm zuständig.¹

Bosbüll will noch mehr Freiflächen für Photovoltaikanlagen ermöglichen. Auf verschiedenen Flächen, im Wesentlichen westlich der bereits bestehenden Solarparks und in einem großen Gebiet östlich des Dorfkerns in Richtung Klixbüll sollen nach derzeitigem Stand auf rund 40 Hektar Photovoltaik-Anlagen errichtet werden.

Diese würden pro Jahr eine Leistung von rund 35 Megawatt erzeugen, 40.000 Tonnen CO₂ könnten dadurch eingespart, 670 Tonnen Wasserstoff erzeugt oder theoretisch knapp 10.000 Haushalte mit Strom versorgt werden. Für das Projekt wird eine eigene Gesellschaft benötigt, an der sich alle Bosbüller beteiligen können, selbst Jugendliche, die auf diese Weise vielleicht ihr Konfirmationsgeld anlegen möchten. Durch die neuen Solarparks gewonnener Strom, der vor Ort nicht verbraucht oder zu Wasserstoff veredelt werden kann, soll durch ein Erdkabel zu einem Umspannwerk jenseits von Bosbüll weitergeleitet werden.

In Bosbüll soll somit noch viel mehr grüner Wasserstoff produziert und mit diesem nicht nur Autos, Busse und Lkw, sondern auch Züge und Fähren angetrieben sowie weitere geplante Wasserstofftankstellen im Kreis und im Land beliefert werden.²

¹ Quelle: <https://www.energie-experten.org/projekte/bosbuell-solar-und-wind-erzeugen-wasserstoff>; Zugriff am 23.06.2022, um 17:33 Uhr

² Quelle: Zeitung Nordschleswiger E-Paper, vom 27. Februar 2022 Bosbüll

Zuletzt aktualisiert um: 13:31 Uhr:
<https://www.nordschleswiger.dk/de/suedschleswig/soll-im-kleinen-bosbuell-noch-sehr-viel-gruener-wasserstoff-produziert-werden>; Zugriff am 23.06.2022, um 18:05 Uhr

In eigener Sache – Pflege der Mitgliedschaften

Liebe Mitglieder, hiermit richte ich mich heute hauptsächlich an die Mitgliedsfraktionen der SGK M-V. Mitgliedsfraktionen sind bei uns alle SPD-Fraktionen der Landkreise, der beiden kreisfreien Städte Rostock und Schwerin und einiger weiterer kleinerer oder größerer Städte. Dabei haben die meisten dieser Fraktionen eine Geschäftsführung, so dass ich mit dem Fraktionsgeschäftsführer oder der Fraktionsgeschäftsführerin kommuniziere. Wenn das nicht der Fall ist, läuft die Kommunikation mit der oder dem Fraktionsvorsitzenden. In den meisten Fällen funktioniert das sehr gut. Es gibt Fraktionen, die melden mir „selbstständig“ Veränderungen, bei anderen muss ich „nachhaken“ und erhalte nicht immer eine Antwort, leider manchmal auch auf Nachfrage meinerseits nicht. Liebe Fraktionsvorsitzende und liebe Geschäftsführende, bitte meldet mir Veränderungen und antwortet auf meine E-Mails! Gemeinsam gelingt es uns, alle unsere Mitglieder, auch die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, mit Informationen zu versorgen. Herzlichen Dank.

Heike Miegel

Impressum

Der Info-Dienst wird herausgegeben von der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SGK). Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder, die sich nicht unbedingt mit der Position der SGK M-V decken muss. Der Nachdruck ist gegen Quellenangabe und Belegexemplar gern gestattet.

Redaktionsanschrift: SGK M-V, Wismarsche Str. 152, 19053 Schwerin,
Tel.: 0385 57565941, E-Mail: sgk@kommunales.com
V. i. S. d. P.: Aenne Möller



Herzlich willkommen auf unserer Homepage!

Die Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist ein Verein von Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern, die der SPD angehören oder ihr nahestehen.

Als Dienstleistungsorganisation stellen wir für die ehrenamtliche kommunale Ebene ein umfangreiches Beratungs- und Veranstaltungangebot bereit. Wir haben ebenfalls Arbeitshilfen für die praktische Politik in den kommunalen Vertretungen entwickelt, die auf der Seite Publikationen zu finden sind.

„Kommunalpolitik ist nicht das Kellergeschoss unserer Demokratie, sondern ihr Fundament.“
Franz Müntefering